

Bericht 9/2006

NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH

St. Pölten, im Oktober 2006

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	1
4	Gesellschaftsvertrag	2
5	Tätigkeit der NÖG.....	11
6	Wirtschaftliche Verhältnisse	35

ZUSAMMENFASSUNG

Die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, deren Stammkapital von den Gesellschaftern Republik Österreich und Land NÖ zu je 50 % übernommen wurde. Sie wurde im Jahr 1975 mit dem Ziel gegründet, die schwierige wirtschaftliche Lage der Regionen an der damals noch „toten“ Grenze zu verbessern. Die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH hat daher die Förderung der Grenzgebiete des Landes NÖ durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Landschaft und auf den Umweltschutz zu ihrem Unternehmensgegenstand.

Als gemeinnützige Gesellschaft erbringt sie ihre Tätigkeit im Gesamtinteresse der österreichischen Volkswirtschaft. Die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH fördert sowohl Gemeinden als auch Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gebieten des NÖ Grenzlandes hauptsächlich durch die Vergabe von zinsbegünstigten Darlehen und Investitionszuschüssen.

Die Vertretung der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH obliegt zwei Geschäftsführern, die hauptberuflich bei der ecoplus tätig sind. Aus der Sicht des NÖ Landesrechnungshofes stellt die Nutzung dieser Synergieeffekte, die durch die gemeinsame Verwendung von Büroräumlichkeiten der beiden Gesellschaften ermöglicht wird, eine sinnvolle und vorteilhafte Vorgangsweise dar.

Die Dienstverträge der Geschäftsführer wurden per 31. Dezember 2005 aufgekündigt, sie waren zum Zeitpunkt der Prüfung weiterhin als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt. Der NÖ Landesrechnungshof fordert, ehestens die Fragen der zukünftigen Geschäftsführer sowie deren arbeits- und dienstrechtliche Stellung zu klären.

Weiters wäre die bereits im Jahr 1997 beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu aktualisieren und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aus dem Jahr 2001 anzupassen.

Die durchgeführte stichprobenweise Überprüfung einiger Förderungsfälle hat deren korrekte und rasche Abwicklung ergeben. Hinsichtlich der an Gemeinden vergebenen Förderungen sieht der NÖ Landesrechnungshof die Notwendigkeit, in Zukunft verstärkt die Errichtung überregionaler und interkommunaler Betriebsgebiete und Wirtschaftsparks zu unterstützen.

Bei der Förderung von Betrieben sollte die Schaffung bzw. Sicherung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze im Vordergrund stehen. Die im Zuge der Prüfung angeregten Kontrollen geförderter Maßnahmen wurden durch die Aufnahme entsprechender Auflagen in den Förderevereinbarungen bereits umgesetzt.

Die Geschäftsführer wurden durch die Gesellschafter angewiesen, bei ihrer Geschäftstätigkeit auf die Erhaltung des nominellen Wertes der Stammeinlage Bedacht zu nehmen. Daraus

ergibt sich vor allem für die Fördertätigkeiten in Form von verlorenen Zuschüssen die Notwendigkeit einer sparsamen und gezielten Vorgangsweise. Die Prüfung der Vergabe derartiger Förderungen hat bei den Projekten „Telematikoffensive“, „NÖG Infonet 2010“ sowie bei der Förderung eines „Technologie- und Bildungszentrums“ und der „Grenzüberschreitenden Impulszentren“ zu Empfehlungen Anlass gegeben, quantifizierbare Ziele vorzugeben und Ergebniskontrollen durchzuführen.

Die Vergaben von Beratungsaufträgen wurden nicht entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 vorgenommen. Der NÖ Landesrechnungshof fordert die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH als öffentlichen Auftraggeber auf, in Zukunft die jeweils geltenden vergabegesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Da der Bekanntheitsgrad der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH und deren Fördertätigkeit in einigen Gebieten des NÖ Grenzlandes nach wie vor sehr gering ist, empfiehlt der NÖ Landesrechnungshof, gezielte Werbe- und Marketingmaßnahmen – in Zusammenarbeit mit anderen Förderungseinrichtungen des Bundes und des Landes NÖ – zur Information der Wirtschaftstreibenden im Grenzland durchzuführen.

Insbesondere in den Jahren 2002 und 2003 wurden hohe Guthaben bei Kreditunternehmungen, größtenteils in Form von mittelfristigen Veranlagungen auf Festgeldkonten, festgestellt. Obwohl in den Jahren 2004 und 2005 bereits eine rückläufige Entwicklung der Finanzmittelbestände der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH zu verzeichnen war, empfiehlt der NÖ Landesrechnungshof, verstärkte Aktivitäten zu setzen, um eine widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermittel in einem höheren Ausmaß sicherzustellen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den sie betreffenden Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

Die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH hat zu den Ergebnissen Stellung genommen und im Wesentlichen zugesagt, die Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes aufzunehmen und umzusetzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH (im Folgenden mit NÖG bezeichnet) überprüft. Prüfungsgegenstand war die Tätigkeit der NÖG unter Zugrundelegung der von den Eigentümern übertragenen und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgabengebiete. Die Einhaltung der in den Förderrichtlinien enthaltenen Bestimmungen wurde anhand ausgewählter Förderprojekte überprüft. Geprüft wurde der Zeitraum der Geschäftsjahre 2003 bis 2005. Wo dies aus sachlichen Gründen bzw. zu Vergleichszwecken notwendig und sinnvoll erschien, wurden auch Perioden vor dem genannten Zeitraum in die Prüfung mit einbezogen.

Bei der gegenständlichen Prüfung der NÖG durch den LRH handelt es sich um eine Erstprüfung. Der Rechnungshof hat die NÖG bereits im Jahr 1996 einer Prüfung unterzogen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die NÖG ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, deren Stammkapital von den Gesellschaftern Republik Österreich und Land NÖ zu je 50 % übernommen wurde.

Die Gesellschafter schlossen am 26. Juni 1975 einen Syndikatsvertrag ab, in dem deren gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbart und festgelegt wurden.

Die NÖG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Juni 1975 gegründet, die Eintragung im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien erfolgte am 4. Juli 1975. Der Gesellschaftsvertrag wurde mehrmals geändert, zuletzt wurde er am 20. Dezember 2001 neu gefasst.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann-Stellvertreter Kommerzialrat Ernest Gabmann für die Verwaltung der Anteile des Landes NÖ in Gesellschaften, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Technologie sowie dem Tourismus dienen, zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Anteile des Landes NÖ in der NÖG die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3) wahr.

3 Allgemeines

Die NÖG wurde im Jahr 1975 mit dem Ziel gegründet, die schwierige wirtschaftliche Lage der Regionen an der damals noch „toten“ Grenze zu verbessern. Diese Zeit war gekennzeichnet durch eine rezessive Wirtschaftsentwicklung und eine dadurch bedingte mangelnde Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Aufgrund der geografischen Lage am damaligen „Eisernen Vorhang“ hatte das NÖ Grenzland mit besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen zu kämpfen. Die Niedriglohnbranchen, insbesondere in der Textil- und Bekleidungsindustrie, wurden durch Produktionsverlagerungen in Billiglohnländer zunehmend zurückgedrängt, die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft gingen stark zurück.

Die NÖ Bevölkerung stieg in den letzten 30 Jahren um rund 9 % an. Die Bezirke des NÖ Grenzraumes, insbesondere jene des Waldviertels, konnten jedoch an dieser Entwicklung nicht teilhaben. Die Grenzbezirke des Waldviertels verlieren weiterhin an Bevölkerung. Hauptsächlich sind die Bezirke Gmünd und Waidhofen an der Thaya von dieser Entwicklung betroffen, in denen Abwanderungsquoten von -14,6 % bzw. -13,1 % zu verzeichnen sind. Aber auch die Bezirke Horn (-12,1 %) und Zwettl (-9,3 %) konnten in den letzten 30 Jahren den Bevölkerungsverlust nicht stoppen. Dagegen weisen die Grenzbezirke des Weinviertels eine schwach positive Bevölkerungsveränderung auf. Die anfänglichen Bevölkerungsverluste in den Jahren 1971 bis 1991 konnten im Zeitraum 1991 bis 2001 gestoppt und eine leichte Zunahme der Bevölkerung in diesem Jahrzehnt festgestellt werden.

Die Anzahl der Beschäftigten in NÖ ist von 1971 bis 1991 um rund 13,2 %, in den Jahren von 1991 bis 2001 um rund 16,6 % gestiegen. In den Bezirken des NÖ Grenzlandes hat sich die Beschäftigtenzahl in den letzten beiden Jahrzehnten dagegen unterschiedlich entwickelt. Während in den Grenzbezirken des Weinviertels die Anzahl der Beschäftigten am Wohnort im Zeitraum 1981 bis 2001 fast durchwegs eine steigende Tendenz aufgewiesen hat, waren in den Grenzbezirken des Waldviertels in diesem Zeitraum rückläufige Beschäftigtenzahlen festzustellen, wobei sich jedoch diese Entwicklung von 1991 bis 2001 gegenüber dem Zeitraum 1981 bis 1991 verlangsamt hat. Eine ähnliche Entwicklung ist auch hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten am Arbeitsort in der betrachteten Periode festzustellen, wobei dabei nahezu im gesamten NÖ Grenzland Rückgänge aufgetreten sind, die jedoch im Jahrzehnt 1991 bis 2001 gegenüber dem vorhergehenden Betrachtungszeitraum ebenfalls rückläufig waren. Auch bei der Mobilität der Beschäftigten gab es starke Veränderungen. Aus dem starken Anstieg der Pendlerzahlen der in NÖ lebenden Erwerbstätigen ist einerseits der Sog der Bundeshauptstadt Wien ersichtlich, andererseits aber auch die Pendeltätigkeit der Erwerbstätigen in die großen NÖ Zentren wie St. Pölten, Wr. Neustadt, Amstetten und Krems/Donau sowie Schwechat und Baden.

4 Gesellschaftsvertrag

Die NÖG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Juni 1975 gegründet.

Die Eintragung im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien erfolgte am 4. Juli 1975 unter der Nummer FN 118514 k.

Infolge der Anpassung auf Euro wurde der Gesellschaftsvertrag mit Beschluss der Gesellschafter in der a.o. Generalversammlung am 20. Dezember 2001 mit notarieller Beglaubigung abgeändert und neu gefasst.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind:

4.1 Firma, Sitz und Dauer der NÖG

Die Gesellschaft führt die Firma:

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Geschäftsanschrift lautet: 1010 Wien, Lugeck 1.

Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet, das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die NÖG unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufzukündigen. Der andere Gesellschafter ist jedoch berechtigt, die NÖG fortzusetzen und den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu einem Abtretungspreis zu übernehmen, der entweder vereinbart oder von einem, von beiden Gesellschaftern einvernehmlich, nominierten Sachverständigen bestimmt wird.

Im Falle der Liquidation der NÖG oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks darf das verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet werden.

4.2 Zweck und Gegenstand der NÖG

Gemäß Punkt III des Gesellschaftsvertrages ist der Gegenstand der NÖG:

- (1) Die Förderung der Grenzgebiete des Landes NÖ gemäß Abs 3 durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse unter Beachtung auf die Erhaltung der Landschaft und auf den Umweltschutz; bei Verfolgung dieser Zwecke ist insbesondere auf die Weckung und Förderung der Eigeninitiative der in Betracht kommenden Interessenten Bedacht zu nehmen und eine unmittelbare wirtschaftliche oder betriebliche Tätigkeit der NÖG auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.
- (2) Unter Beachtung der Grundsätze des Abs 1 ist die NÖG insbesondere berechtigt,
 - a) bebauete und unbebaute Liegenschaften sowie sonstige Objekte aller Art in welcher Rechtsform immer, den Zwecken der NÖG verfügbar zu machen sowie sie durch Verkauf, Tausch oder Bestandgabe Dritter verfügbar zu machen,
 - b) auf eigenen oder fremden Liegenschaften Aufschließungsanlagen aller Art zu projektieren, zu errichten, zu betreiben oder zu betreiben oder Dritten gegenüber eine diesbezügliche Beratungsfunktion auszuüben,
 - c) zur Planung, Errichtung, Betreuung und Verwaltung von Betriebsobjekten,
 - d) zur Förderung und Beratung von Betrieben bei ihren An- und Umsiedlungsvorhaben bzw. ihren Erweiterungsvorhaben,
 - e) zur Organisation, zur Errichtung und zum Betrieb von der Allgemeinheit dienenden Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen,
 - f) zur Kontaktherstellung, Kontaktvermittlung, Koordination und Kooperation zu bzw. mit anderen Einrichtungen der Wirtschaftsförderung und Betriebsansiedlung in Österreich und dem Ausland,

- g) zur Planung, Umsetzung und Durchführung von Beratungsaktivitäten, Projekten und der Erstellung von Expertisen und Studien im Rahmen von EU-Programmen und Gemeinschaftsinitiativen,
- h) zur Planung und Umsetzung grenzüberschreitender Vorhaben und Projekte, insbesondere der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG & PHARE/CBC.
- (3) Die NÖG darf die in Abs 1 und 2 umschriebene Tätigkeit nur in den politischen Bezirken
- Bruck an der Leitha
 - Gänserndorf im Gerichtsbezirk Zistersdorf sowie in den Gemeinden Angern, Auersthal, Bad Pirawarth, Ebenthal, Gänserndorf, Großschweinbarth, Hohenruppersdorf, Matzen-Raggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Weikendorf, Weiden an der March, Marchegg, Engelhartstetten
 - Gmünd
 - Hollabrunn
 - Korneuburg in den Gemeinden Ernstbrunn, Großmugl, Großrußbach, Niederhollabrunn, Russbach, Sierndorf
 - Krems im Gerichtsbezirk Gföhl
 - Horn
 - Melk im ehemaligen Gerichtsbezirk Pöggstall
 - Mistelbach ohne den Gerichtsbezirk Wolkersdorf
 - Waidhofen an der Thaya und
 - Zwettl
- ausüben.
- (4) Die gemeinnützige Gesellschaft erbringt ihre Tätigkeit im Gesamtinteresse der österreichischen Volkswirtschaft. Sie beabsichtigt lediglich, die Erzielung von (kostendeckenden) Einnahmen, keinesfalls die Erzielung von Gewinnen. Die NÖG verfolgt ausschließlich solche Zwecke, durch die die Allgemeinheit gefördert wird und welche dem Gemeinwohl auf materiellem Gebiet im Sinne der Bestimmungen des § 35 Bundesabgabenordnung nützen.
- (5) Die Mittel der NÖG dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag angeführten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der NÖG erhalten. Bei der Liquidation der NÖG dürfen die Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Gesellschaftsanteile bzw. den gemeinen Wert etwaiger Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Einlagenzufuhr erhalten. Es darf keine Person durch der NÖG zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.3 Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der NÖG beträgt € 14.534.566,84 (ATS 200 Mio) und wurde von den beiden Gesellschaftern beginnend mit dem Jahr 1975 durch Kapitalerhöhungen in zehn Jahresraten zur Gänze bar einbezahlt. Die Beteiligungsverhältnisse und die Höhe der Stammeinlagen stellten sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Beteiligungsverhältnisse		
Gesellschafter	Stammeinlage in €	%
Republik Österreich	7.267.283,42	50,0
Land NÖ	7.267.283,42	50,0
Summe	14.534.566,84	100,0

4.4 Organe der NÖG

Die Organe der NÖG sind:

- a) Geschäftsführer
- b) Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist
- c) Generalversammlung

4.4.1 Geschäftsführer

Die NÖG hat zwei Geschäftsführer.

Die Vertretung der NÖG erfolgt durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Gemäß Punkt 1 des Syndikatsvertrages vom 26. Juni 1975 wird je ein Geschäftsführer von der Republik Österreich, Bundesministerium für Finanzen, und vom Land NÖ vorgeschlagen. Beide Gesellschafter verpflichteten sich, für die Bestellung der vom anderen Gesellschafter namhaft gemachten Person zu stimmen.

Bis zum 31. Dezember 2005 waren Mag. Gerhard Schmid (Geschäftsführer ab 1. Juni 1988, Prokurist ab 16. Dezember 1987) und Dr. Ilan Knapp (Geschäftsführer ab 1. Dezember 1997) zur Vertretung und Führung der NÖG bestellt.

Mit Umlaufbeschluss vom 14. bzw. 16. Dezember 2004 haben die Gesellschafter unter Einhaltung der Kündigungsfrist folgenden Gesellschafterbeschluss gefasst:

„Die Dienstverträge mit Herrn Dr. Ilan Knapp und Herrn Mag. Gerhard Schmid sollen nicht automatisch um vier Jahre verlängert werden. Herr Dr. Ilan Knapp und Herr Mag. Gerhard Schmid werden daher schriftlich davon verständigt, dass eine Verlängerung nicht beabsichtigt ist.“

In der 108. Sitzung des Aufsichtsrates vom 30. März 2005 wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden Wirkl. Hofrat Dr. Erwin Schutzbier zur Aufkündigung der Dienstverträge ergänzend berichtet, dass seit längerem das Interesse des Bundes besteht, verschiedene seiner Beteiligungen, darunter auch die Beteiligung an der NÖG an das Land NÖ zu

veräußern. In diesem Zusammenhang ist die Aufkündigung der beiden Dienstverträge wahrscheinlich vorbeugend erfolgt. Die NÖG als Gesellschaft soll jedenfalls weiter bestehen bleiben.

In der 111. Sitzung des Aufsichtsrates vom 30. November 2005 wurde vom Geschäftsführer Dr. Ilan Knapp mitgeteilt, dass dies seine letzte Aufsichtsratssitzung als Geschäftsführer der NÖG sei, er jedoch die Projekte „NÖG Infonet 2010“ und „Telematik-offensive“ im Rahmen der ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GesmbH (im Folgenden mit ecoplus bezeichnet), und zwar auf Basis eines Geschäftsbesorgungsauftrages, weiter betreuen werde.

Der Geschäftsbesorgungsauftrag wurde laut mündlicher Auskunft eines Geschäftsführers bis zum Prüfungszeitpunkt nicht abgeschlossen. Die beiden Geschäftsführer sind gemäß Firmenbuchauszug vom 20. Juni 2006 nach wie vor zu handelsrechtlichen Geschäftsführern bestellt, zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden jedoch keine dienstrechtlichen Vertragsverhältnisse.

Im Zuge der Prüfung wurde dem LRH mitgeteilt, dass der Bund von seinem ursprünglichen Interesse, die Beteiligung an der NÖG an das Land NÖ zu veräußern, abgekehrt ist. Infolge der nunmehr geplanten Weiterführung der NÖG in der bisherigen Form wären die Fragen der Geschäftsführung sowie die arbeitsrechtliche Stellung und Entlohnung der Geschäftsführer einer Klärung zuzuführen.

Ergebnis 1

Infolge der Abkehr des Bundes von seinem Interesse, seinen Gesellschaftsanteil an der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH an das Land NÖ zu veräußern, sind die Fragen der zukünftigen Geschäftsführer der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH sowie deren arbeits- und dienstrechtliche Stellung ehestens zu klären und dies in entsprechenden Dienstverträgen festzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Land Niederösterreich führt derzeit Gespräche mit dem Bund betreffend eine Neuregelung der zukünftigen Geschäftsführung der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH. Bis zur entsprechenden Einigung mit dem Bund werden Mag. Schmid und Dr. Knapp weiterhin handelsrechtliche Geschäftsführer bleiben. Sobald die Verhandlungen zu einem Ende geführt sind, werden die entsprechenden Verträge ausgearbeitet.

Aus Sicht des Landes Niederösterreich ist vorgesehen, dass entsprechend den Feststellungen des NÖ Landesrechnungshofes die enge Kooperation zwischen ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GesmbH und der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH weiterhin aufrecht erhalten werden soll, um die entsprechenden Synergieeffekte weiterhin nutzen zu können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei Führung der Geschäfte der NÖG haben die Geschäftsführer alle Beschränkungen einzuhalten, die durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Geschäftsordnung oder durch verbindliche Anordnungen des Aufsichtsrates festgesetzt sind.

In der a.o. Generalversammlung vom 20. Dezember 2001, in der der Gesellschaftsvertrag neu gefasst wurde, wurde im Zuge der Währungsumstellung auf Euro auch eine Anpassung der Wertgrenzen für die Geschäfte, bei denen eine vorherige Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates einzuholen ist, beschlossen.

Die Geschäftsführung hat nach diesem Beschluss in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern ein solcher bestellt ist, einzuholen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen,
- b) Abschluss von Dienstverträgen, wenn die Vertragsdauer ein Jahr oder das Entgelt, bezogen auf ein Jahr, € 36.330,00 übersteigt, sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit unbestimmter Laufzeit, wenn das Gesamtjahresgehalt (einschließlich des 13. und 14. Monatsgehaltes) € 36.330,00 übersteigt,
- c) Abschluss von Werk- und Konsulentenverträgen mit einem Gesamthonorar von über € 18.160,00,
- d) Zusicherung oder Gewährung von Gewinn- oder Absatzbeteiligungen, von Pensions- oder Versorgungsansprüchen,
- e) Inbestandnahme, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
- f) Aufnahme bzw. Kündigung von Darlehen oder Krediten, die € 72.670,00 insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und € 7.260,00 im Einzelnen übersteigen,
- g) Investitionen, die Anschaffungskosten von € 36.330,00 insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sowie andere Ausgaben, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von € 18.160,00 übersteigen,
- h) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen, Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, Rechtsgeschäfte, die über den Umgang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von Bedeutung sind.

In der 78. Sitzung des Aufsichtsrates vom 17. Dezember 1997 wurde zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer vom Aufsichtsrat beschlossen.

In dieser Geschäftsordnung sind neben der Verteilung der Aufgabenbereiche zwischen den Geschäftsführern erneut jene Angelegenheiten angeführt, die eine vorangehende Zustimmung des Aufsichtsrates benötigen. Im Gegensatz zu den festgelegten Wertgrenzen im Gesellschaftsvertrag wurden in der Geschäftsordnung keine Anpassungen im

Zuge der Währungsumstellung auf Euro vorgenommen. Gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates bei Geschäften einzuholen, die folgende Wertgrenzen überschreiten:

- Abschluss von Dienstverträgen, wenn die Vertragsdauer ein Jahr oder das Entgelt, bezogen auf ein Jahr, € 14.534,56 (ATS 200.000,00) übersteigt, sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit unbestimmter Laufzeit, wenn das Gesamtjahresgehalt (einschließlich des 13. und 14. Monatsgehaltes) € 14.534,56 (ATS 200.000,00) übersteigt.
- Abschluss von Werk- und Konsulentenverträgen mit einem Gesamthonorar von über € 7.267,28 (ATS 100.000,00).
- Aufnahme bzw. Kündigung von Darlehen und Krediten, die € 7.267,28 (ATS 100.000,00) im Einzelnen und € 36.336,42 (ATS 500.000,00) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und € 7.267,28 (ATS 100.000,00) im Einzelnen übersteigen.
- Investitionen, die Anschaffungskosten von € 7.267,28 (ATS 100.000,00) im Einzelnen und € 36.336,42 (ATS 500.000,00) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sowie andere Ausgaben, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von € 7.267,28 (ATS 100.000,00) übersteigen.

Der Unterschied der Wertgrenzen zwischen Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung beträgt beispielsweise für den Abschluss von Dienstverträgen € 21.795,44. Auch die übrigen Wertgrenzen der Geschäftsordnung weichen von den Wertgrenzen des Gesellschaftsvertrages ab. Im Sinne der Wahrung der Rechtssicherheit und eines klaren Auftrages an die Geschäftsführer ist die Geschäftsordnung an den Gesellschaftsvertrag anzupassen und durch den Aufsichtsrat neu zu beschließen.

Ergebnis 2

Anlässlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Jahr 2001 und im Zuge der Währungsumstellung auf Euro wurden die Wertgrenzen jener Geschäfte, für die eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, angehoben. Dies wurde jedoch in der bestehenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht durchgeführt. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und eines klaren Auftrages an die Geschäftsführer ist die Geschäftsordnung an den Gesellschaftsvertrag anzupassen und durch den Aufsichtsrat neu zu beschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird in einer im Jahr 2006 stattfindenden Aufsichtsratssitzung der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH an den Gesellschaftsvertrag angepasst werden.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Zu diesem Ergebnis 2 ist seitens der NÖG Geschäftsführung anzumerken, dass es zur Wahrung der Rechtssicherheit geplant ist, die Geschäftsordnung in den Wertgrenzen der zustimmungspflichtigen Geschäfte umgehend an den Gesellschaftsvertrag anzupassen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

4.4.2 Aufsichtsrat

Laut Gesellschaftsvertrag kann ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Der seit dem Jahr 1975 bestellte Aufsichtsrat besteht aus acht Personen, die von den Gesellschaftern zu wählen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich gemäß Syndikatsvertrag aus vier vom Gesellschafter Republik Österreich und vier vom Gesellschafter Land NÖ zur Wahl vorgeschlagenen Personen zusammen. Gemäß Syndikatsvertrag verpflichteten sich beide Gesellschafter, für die Wahl der vom anderen Gesellschafter namhaft gemachten Personen zu stimmen. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH (Juni 2006) waren folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat bestellt:

- Ministerialrat Mag. Gottfried Göritzer (Vorsitzender)
- Oberrat Mag. Georg Bartmann (Vorsitzender – Stellvertreter)
- LAbg. ÖR Marianne Lembacher
- LAbg. Ing. Johann Hofbauer
- MMag. Bernhard Mazegger
- LAbg. Mag. Thomas Ram
- KR Franz Schrimpl
- Robert Wenitsch (ab 26. Juni 2006)
- LAbg. Gottfried Waldhäusl (bis 26. Juni 2006)
- Mag. Hans Fussenegger (beratende Funktion)

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden regelt der Syndikatsvertrag in Form eines wechselnden Vorschlagsrechtes. Im ersten Geschäftsjahr stand dieses Vorschlagsrecht dem Land NÖ für den Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Bundesministerium für Finanzen für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Beide Gesellschafter verpflichteten sich, die jeweils vorgeschlagene Person des anderen Gesellschaftern zu wählen. In der Folge wechselt dieses Vorschlagsrecht zwischen den beiden Gesellschaftern von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr.

Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafter vom 14. bzw. 21. September 2005 wurde seitens des Landes NÖ Herr Oberrat Mag. Georg Bartmann in den Aufsichtsrat entsandt und in der 111. Sitzung des Aufsichtsrates vom 30. November 2005 zum Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Herr Oberrat Mag. Georg Bartmann folgte Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Erwin Schutzbier in dieser Funktion nach.

Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates währt bis zum Gesellschafterbeschluss, der über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, indem der Aufsichtsrat gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat hat mindestens vier Sitzungen pro Jahr abzuhalten.

Die Einsicht in den aktuellen Firmenbuchauszug der NÖG vom 20. Juni 2006 hat ergeben, dass die eingetragenen Mitglieder des Aufsichtsrates nicht den tatsächlichen Aufsichtsräten entsprochen haben. Beispielsweise waren die Aufsichtsratsmitglieder LAbg. Mag. Thomas Ram und LAbg. Gottfried Waldhäusl seit ihrer Bestellung im Jahr 2004 noch nicht im Firmenbuch eingetragen. Auch der Vorsitzende Mag. Georg Bartmann schien zum Prüfungszeitpunkt noch nicht im Firmenbuch als Aufsichtsratsmitglied auf. Es wurde damit gegen § 10 Firmenbuchgesetz verstoßen.

Ergebnis 3

Die Geschäftsführung wird aufgefordert, Änderungen firmenbuchpflichtiger Eintragungen gemäß den Bestimmungen des Firmenbuchgesetzes unverzüglich beim zuständigen Gericht anzumelden.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die NÖG Geschäftsführung fest, dass die firmenbuchpflichtigen Eintragungen zwischenzeitlich erfolgt sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.4.3 Generalversammlung

Gemäß Punkt IX des Gesellschaftsvertrages ist die Generalversammlung mindestens einmal jährlich und in den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist – ein Protokoll zu führen.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bestehen in der Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes, der alljährlichen Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie der Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates. Diese Beschlüsse sind in den ersten acht Monaten für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

5 Tätigkeit der NÖG

Zusätzlich zu den Aufgaben und Zielen bzw. zum Unternehmensgegenstand der NÖG, wie sie im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind, wurde ein Arbeitsprogramm in Kraft gesetzt. Dieses wurde vom Aufsichtsrat am 11. Juli 1991 beschlossen und von der Generalversammlung am 15. Oktober 1991 genehmigt.

5.1 Arbeitsprogramm der NÖG

Im Arbeitsprogramm der NÖG wird als Unternehmensziel die Förderung der Grenzgebiete des Landes NÖ durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Landschaft und auf den Umweltschutz definiert. Bei der Verfolgung dieser Zwecke ist insbesondere auf die Weckung und Förderung der Eigeninitiative der in Betracht kommenden Interessenten Bedacht zu nehmen und eine unmittelbare wirtschaftliche oder betriebliche Tätigkeit der NÖG auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Durch die Aktivitäten der NÖG sollen neben den bestehenden regionalwirtschaftlichen Förderungseinrichtungen zusätzliche Investitionsanreize in den NÖ Grenzlandgebieten geschaffen werden. Durch offensive Investorenberatung in allen Betriebsansiedlungsfragen sowie Beratungs- und Koordinierungsleistungen bei Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bestehender Betriebe („immaterielle Investitionen“ als Innovationsanreiz) sowie gezielte Förderungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Gebiete und deren Unternehmungen angehoben werden.

Zur Erreichung des Unternehmenszieles werden im Arbeitsprogramm folgenden Maßnahmen – in verkürzter Form wiedergegeben – angeführt:

- a) Werbung, Information, Akquisition: Unter Akquisition wird die Herstellung und Nutzung von Kontakten zu Banken, Wirtschaftsberatern, Handelsdelegierten und anderen einschlägigen Institutionen verstanden.
- b) Beratungs- und Serviceleistungen: Die Beratungstätigkeiten beinhalten Informationen über sozioökonomische und infrastrukturelle Standortfaktoren bei der Standortwahl, über die vorhandenen Förderungsmöglichkeiten sowie Koordination und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Förderungsmaßnahmen. Ebenso sollen betriebswirtschaftliche Beratungen angeboten werden. Dies soll durch eine aktive Vermittlung von kommerziellen bzw. nicht kommerziellen Beratungsleistungen in den Bereichen Betriebsorganisation, kaufmännisches Management, Finanzierung, Marktforschung, Produktentwicklung, Technologie-Innovation, Marketing, Werbung und Design erfolgen. Neben den Beratungstätigkeiten soll auch ein umfassendes Informationsservice in allen Fragen von wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Art geboten werden.

- c) Projektierung und Erschließung von Betriebsansiedlungszonen: Hierbei kann die NÖG mit der Erstellung von Flächenwidmungs- und Aufschließungsstudien sowie der Sicherung und dem Erwerb von Liegenschaften für Betriebsansiedlungszwecke inklusive Projektierung und Errichtung von Aufschließungsanlagen fördernd mitwirken.
- d) Förderungen von konkreten betrieblichen Investitionsprojekten (Neugründungen, Erweiterungs- und Umstrukturierungsprojekten): Die Förderung soll durch Gewährung von zinsbegünstigten Darlehen, von Zinsenzuschüssen zu Bankkrediten und einmaligen Investitionszuschüssen erfolgen. Die jeweilige Förderungsart soll in jedem einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die regionale Förderungswürdigkeit bzw. Dringlichkeit sowie auf die betriebswirtschaftliche Bonität des Vorhabens festgelegt werden.

5.2 Förderrichtlinien der NÖG

Die Förderungstätigkeit der NÖG beruht auf Richtlinien, die dem Aufsichtsrat am 10. Dezember 1991 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Diese Richtlinien wurden im Mai 2005 neu gefasst und bei der Europäischen Kommission angezeigt.

Gemäß den Förderungsrichtlinien (Stand Mai 2005) ist die Förderungstätigkeit der NÖG entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand auf die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Grenzgebiete des Landes NÖ ausgerichtet.

Im Rahmen der Förderungstätigkeit der NÖG werden in der Richtlinie zwei Unternehmensförderungsaktionen unterschieden:

I. Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben (Erstinvestitionen)

Die Förderung umfasst sowohl Neugründungs- als auch Erweiterungs- und Umstrukturierungsprojekte bestehender Betriebe, wobei Projekte im industriell-gewerblichen Bereich, im produktionsnahen Dienstleistungssektor und im Fremdenverkehr gefördert werden können. Nicht förderungsfähig sind Ersatzinvestitionen. Die Förderung bezieht sich auf Grundstücke, Baulichkeiten und maschinelle Ausrüstungen. Der Förderungswerber muss einen Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten selbst aufbringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Als Voraussetzung werden in weiterer Folge Kriterien angeführt, auf die im Punkt 5.3.6.2 dieses Berichtes, Förderung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU), noch näher eingegangen wird. Die Förderungsart soll in jedem einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die regionale Förderungswürdigkeit, die betriebswirtschaftliche Bonität des Vorhabens und die zulässigen EU-Beihilfengrenzen (Barwerte) festgelegt werden. Als Förderungsarten werden Darlehen, Zinsenzuschüsse und einmalige Investitionszuschüsse unterschieden. Alle Förderungsarten richten sich nach der Mittelverfügbarkeit der NÖG und erfordern einen Eigenfinanzierungsanteil durch den Förderungswerber von mindestens 25 %, in dem keine Beihilfe enthalten sein

darf. Die Darlehen unterliegen keiner absoluten betragsmäßigen Begrenzung. Der Zinszuschuss beträgt bis zu 6 % p.a. für ein Darlehen bis zu € 726.728,34. Die Höhe der einmaligen Investitionszuschüsse kann bis zu € 72.672,83 betragen.

II. Förderung von immateriellen Projekten

Im Grenzland ansässige Klein- und Mittelunternehmen können bei der Durchführung immaterieller Projekte gefördert werden, wobei externe Beratungsleistungen in den Bereichen Betriebsorganisation, kaufmännisches Management, EDV-Einführung, Marktforschung, Markteinführung, Produktentwicklung, Verfahrensinnovation, Qualitätssicherung, Design-Entwicklung, Marketingkonzepte und Personalqualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von materiellen Investitionsprojekten förderungswürdig sind. Die zu fördernden Projekte müssen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Stärkung der Ertragskraft sowie zur Sicherung bzw. qualitativen Verbesserung einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen im Unternehmen beitragen. Keinesfalls können Förderungen für Investitionen, die den Aktiva der Bilanz als immaterielle Anlagewerte zugerechnet werden können, bzw. Beihilfen für fortlaufende oder regelmäßige Beratungen und/oder Umsetzungsmaßnahmen erfolgen. Ebenso sollen auch überbetriebliche immaterielle Projekte gefördert werden, wenn diese geeignet erscheinen, zur Erschließung neuer regionaler Entwicklungspotentiale und zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik in den NÖ Grenzgebieten beizutragen. Als Förderungsarten können Darlehen und einmalige Zuschüsse gewährt werden, wobei auch hier die Mittelverfügbarkeit der NÖG Voraussetzung ist. Die Darlehen unterliegen keiner absoluten Begrenzung. Ein Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 25 % ist erforderlich. Die Höhe der einmaligen Zuschüsse kann bis zu € 72.672,83 betragen, wobei ein Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 50 % erforderlich ist.

Ergebnis 4

Infolge der Neufassung der Förderrichtlinien der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH im Mai 2005 empfiehlt der Landesrechnungshof, das bereits seit dem Jahr 1991 in Kraft befindliche Arbeitsprogramm einer inhaltlichen Überarbeitung und Modifizierung zu unterziehen.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die NÖG Geschäftsführung fest, dass gerade die Arbeiten für die neue Programmplanungsperiode laufen. Im Zuge dessen werden auch die Aufgaben und die Rolle der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft diskutiert. Nach Fertigstellung des Programms wird im Rahmen der Gremien ein neues Arbeitsprogramm diskutiert und beschlossen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Gemäß § 28a GmbH-Gesetz haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

In den protokollierten Aufsichtsratssitzungen ist dokumentiert, dass die dem Gesetz entsprechenden Berichte regelmäßig und ordnungsgemäß erstellt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt und erläutert wurden.

Gemäß den in diesen Berichten angeführten Inhalten umfasste die Tätigkeit der NÖG in den Jahren 2002 bis 2005 folgende Schwerpunkte:

- Akquisition, Informations- und Beratungstätigkeit
- Gründer- und Beratungszentrum (GBZ) Gmünd
- Telematikoffensive
- NÖG Infonet 2010
- Technologie- und Bildungszentrum (TBZ)
- Finanzielle Fördertätigkeit
- Grenzüberschreitende Impulszentren (GIZen)

5.3.1 Akquisition, Informations- und Beratungstätigkeit

Schwerpunkt dieses Tätigkeitsfeldes ist die Förderung des unternehmerischen Handelns durch das Anbieten von Beratungs- und Planungsleistungen für Investoren und bereits im NÖ Grenzland angesiedelte Unternehmungen. Die NÖG hat dabei Unternehmen, die an einer Neuansiedlung im Grenzland Interesse gezeigt haben, Informationen über die in Frage kommenden Standorte, deren Infrastruktur, Arbeitsmarktdaten etc. bekannt gegeben. Bereits im Grenzland angesiedelte Unternehmen wurden zur Abschwächung der Auswirkungen der nur mäßigen konjunkturellen Situation im Hinblick auf eine wünschenswerte Steigerung der Investitionsbereitschaft beraten und betreut.

Neben den Unternehmungen wurden auch Gemeinden bei der Planung von Betriebsansiedlungszonen unterstützt. Die NÖG bietet dabei den Gemeinden Beratungsleistungen verschiedenster Art an, zB über die Vorgangsweise bei der Errichtung von Ansiedlungszonen, über technische Belange sowie über die notwendige Infrastruktur. Diese Beratungstätigkeit wird – sofern möglich – durch eigenes Personal oder durch Ankauf von Dritten angeboten.

Die immaterielle Beratungstätigkeit der NÖG hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Grenzlandbetriebe zu steigern, damit ihren Fortbestand zu sichern und somit die Arbeitsplätze zu erhalten. Schwerpunkte dieser Tätigkeit sind die Sonderprojekte Telematikoffensive (siehe Punkt 5.3.3) und NÖG Infonet 2010 (siehe Punkt 5.3.4).

5.3.2 Gründer- und Beratungszentrum (GBZ) Gmünd

Das direkt an der Grenze zur tschechischen Republik in Gmünd liegende Betriebsgebiet wurde von der ACCESS Industrial Park Austria GmbH mit dem Ziel der Schaffung eines in beiden Ländern einheitlich ausgestatteten Produktionsstandortes zur Unterstützung der langfristig regionalen Entwicklung des Waldviertels und der Region Südböhmen errichtet. Mit der Eröffnung des GBZ Gmünd im Jahr 1996 wurde mit der NÖG ein Zuschussübereinkommen abgeschlossen, das eine Übernahme des Betriebsabganges in den ersten Jahren des Bestehens vorsah. Diese Vereinbarung wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, eine Kündigung war jährlich bis zum 30. Juni des Kalenderjahres möglich. Die NÖG kündigte dieses Zuschussabkommen mit Wirkung 30. Juni 2000 auf, um eine bessere Abstimmung der Aktivitäten der „RIZ Regionale Innovationszentren in NÖ Holding GmbH“ mit dem Gründer- und Beratungszentrum zu fördern.

Die von der NÖG geleisteten Zuschüsse betragen im Zeitraum 1996 bis 2001 insgesamt € 284,296,21. Im Jahr 2001 wurde darüber hinaus ein Zuschuss zur Finanzierung verstärkter Marketingaktivitäten in Höhe von € 40.158,80 geleistet.

Der LRH führte eine Besichtigung des GBZ Gmünd durch. Hierbei konnte die Entwicklung des Betriebsgebietes im Sinne der Zielvorgabe festgestellt werden.

5.3.3 Telematikoffensive

Das Projekt Telematikoffensive wurde 1997 von der NÖG mit dem Ziel gestartet, Klein- und Mittelbetrieben eine effiziente Hilfeleistung für die Einführung und Nutzung von Telekommunikations- und EDV-Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Projekt wurde nach dem Konzept „immaterielle Beratungsleistung“¹ abgewickelt. Dabei wurde wegen des Erfordernisses spezieller Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Telekommunikation- und EDV-Anwendung auf externe Beratungsunternehmen zurückgegriffen. Im Herbst 1997 wurde mit der Erstellung eines Konzeptes für die Beratungsinitiative begonnen, deren Umsetzung im Jahr 1998 gestartet wurde.

Im Jahr 2001 wurde die Weiterführung des Projektes bis zum Jahr 2003 mit einer Gesamtsumme von € 182.213,00 durch den Aufsichtsrat beschlossen, wobei 50 % von der EU über INTERREG IIIA-Mittel kofinanziert wurden. Da bis zum vorgesehenen Projektende 2003 die geplanten Kosten nicht verausgabt wurden, stimmte der Aufsichtsrat dem Ansuchen auf Verlängerung der Projektlaufzeit bis 31. Dezember 2004 zu.

¹ Die Förderung immaterieller Projekte (durch Beratung) dient zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Stärkung der Ertragskraft sowie zur Sicherung bzw. qualitativen Verbesserung von Arbeitsplätzen im Unternehmen.

In der 106. Sitzung des Aufsichtsrates vom 22. September 2004 wurde einer Weiterführung des Projektes samt den thematischen Erweiterungen und Maßnahmen zur Hebung der Attraktivität zugestimmt und bis Ende 2005 zusätzliche Geldmittel in Höhe von max. € 75.000,00 (inkl. USt) beschlossen. Weiters wurde vereinbart, dass bei Erfolg des Projektes im Jahr 2005 über die Fortsetzung bis Ende 2006 entschieden werden sollte. Dieser Beschluss wurde in der 110. Sitzung des Aufsichtsrates vom 28. September 2005 gefasst, wobei ein Gesamtrahmen in Höhe von bis zu € 150.000,00 für die Projektjahre 2005 und 2006 zu berücksichtigen bzw. einzuhalten ist.

Anhand einer von der NÖG im Jahr 2003 durchgeführten Interessentensuche wurde eine Leistungsaufstellung, in der die inhaltlichen Schwerpunkte des Projektes angeführt sind, erstellt. Diese Leistungsaufstellung enthielt folgende Punkte:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen
Pro Jahr sollten acht Abendveranstaltungen im Waldviertel und acht Abendveranstaltungen im Weinviertel durchgeführt werden. Bei Interesse sollte den Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, ihre konkreten Problemstellungen im Zuge von individuellen Beratungstagen vor Ort zu diskutieren. Weiters wurde eine Hotline-Betreuung für Anfragen nach der Beratung sowie eine Recherche über den Erfolg der Telematikoffensive gewünscht.
- Praxisworkshops zu aktuellen Themen
Ergänzend zu den Informationsveranstaltungen sollten Praxisworkshops angeboten werden, die sich mit aktuellen, spezifischen Themen beschäftigen, wie beispielsweise Virenschutz, Spam-E-Mail, Hacker und Zahlungsverkehr im Internet. Geplant waren sechs Workshops pro Halbjahr.
- Informationsabende „Breitbandanschluss für Unternehmen“
Den Unternehmen sollte direkte Unterstützung bei der Nutzung von Breitband-Technologie geboten werden. Dafür waren drei bis vier Veranstaltungen pro Halbjahr geplant.
- Telematik – Zukunftsforum
Klein- und Mittelbetrieben im Grenzland sollten Produkte und Dienstleistungen als „Blick in die Zukunft“ vorgestellt und neue Entwicklungen aufgezeigt werden. Geplant waren zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Bei der Auswahl der mit der Fortsetzung des Projektes „Telematikoffensive“ zu betreuenden Unternehmen wurden neben dem bereits bisher tätigen Unternehmen weitere drei Firmen zur Legung eines Angebotes eingeladen, von denen jedoch bis zur Abgabefrist nur ein Angebot eingelangt war. Insgesamt lagen zur Bewertung daher nur zwei Angebote vor.

Zur generellen Vorgehensweise bei der Suche nach geeigneten Fachleuten und der Durchführung dieser Ausschreibung in Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG) wird auf Punkt 5.3.4 dieses Berichtes, NÖG Infonet 2010, verwiesen.

Die Inhalte des Projektes Telematikoffensive lassen sich aus der angeführten Leistungsaufstellung den Schwerpunkten „Veranstaltungen“ und „individuelle Beratungstage“ zuordnen.

5.3.3.1 Veranstaltungen

Die Durchführung der Veranstaltungen wurde zur Gänze ausgelagert. Die Auftragnehmer wurden neben der Durchführung der Veranstaltungen zusätzlich mit dem gesamten Projektmanagement und der Öffentlichkeitsarbeit betraut. Die NÖG führte mit den Auftragnehmern bedarfsorientiert Besprechungen zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise durch. Auftragsgemäß hatten die Auftragnehmer über die abgehaltenen Veranstaltungen und Beratungstage Protokolle zu führen.

Bei Durchsicht der Protokolle konnte festgestellt werden, dass die Anzahl der Teilnehmer stark schwankte. So wurden Veranstaltungen abgehalten, an denen lediglich drei Teilnehmer verzeichnet wurden, andererseits auch Veranstaltungen mit bis zu 22 Teilnehmern. Bei der Registrierung der Teilnehmer wurde die Anzahl der Personen und nicht die Anzahl der vertretenen Unternehmen herangezogen, darüber hinaus wurden auch anwesende Vertreter von ortsansässigen Geldinstituten als Teilnehmer gewertet.

Da nach Ansicht des LRH Vertreter von Geldinstituten auf dem Gebiet der Telekommunikations- und EDV-Einrichtungen keinen Schulungsbedarf haben und deren Anwesenheit lediglich Repräsentationszwecken dienen dürfte, sind die Bankenvertreter nicht als Teilnehmer zu werten.

Ergebnis 5

Der Landesrechnungshof regt an, bei der Registrierung der Teilnehmer die Anzahl der vertretenen Unternehmen und nicht die Anzahl der Personen heranzuziehen. Anwesende Vertreter von Bank- und Kreditinstituten, deren Teilnahme eher Repräsentationszwecken dienen dürfte, sind nicht als Teilnehmer zu werten.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Die Geschäftsführung der NÖG stellt dazu fest, dass bei jeder Veranstaltung Namen der Teilnehmer und Adresse des entsendenden Unternehmens erfasst wurden und werden. Die Feststellung, dass „anwesende Vertreter von Bank- und Kreditinstituten, deren Teilnahme eher Repräsentationszwecken dienen dürfte“, entspricht nicht den Tatsachen.

Auch diese Teilnehmer waren (sofern diese nicht als Gastgeber auftraten und dann auch nicht als Teilnehmer mitgezählt wurden) aus inhaltlichem Interesse zugegen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Aus den eingesehenen Protokollen ist eine starke Schwankung der Anzahl der Teilnehmer an den Veranstaltungen feststellbar. Darüber hinaus geht aus den Protokollen der Grund der Teilnahme von Vertretern ortsansässiger Geldinstitute nicht hervor, die Notwendigkeit einer Hilfeleistung für die Einführung und Nutzung von Telekommunika-

tions- und EDV-Einrichtungen ist für diesen Personenkreis jedoch nur schwer vorstellbar. Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, eine gleichmäßige Auslastung der Veranstaltungen des Projektes „Telematikoffensive“ anzustreben, wobei als Maßstab die Anzahl der anwesenden Unternehmen heranzuziehen wäre.

Die ursprünglich nicht begrenzte Teilnehmerzahl wurde im Laufe des Projektes mit einer Obergrenze von 15 Teilnehmern beschränkt. Diese wurde damit begründet, dass eine höhere Teilnehmerzahl der Veranstaltung den Charakter eines Vortrages verlieh. Die Veranstaltungen sollten jedoch hohen Problemlösungs- und Weiterbildungscharakter haben und für die teilnehmenden Unternehmen eine wichtige Unterstützung im betrieblichen Alltag darstellen. Die Möglichkeit, im Rahmen der Präsentation zu diskutieren und konkrete Problemstellungen anzusprechen, wurde durch die hohe Teilnehmerzahl erschwert. Zusätzlich zur maximalen Teilnehmeranzahl wurde auch eine Mindestbeteiligung von fünf Teilnehmern festgelegt. Trotzdem wurden mehrmals Veranstaltungen mit deutlich weniger Personen durchgeführt, weil bereits angemeldete Unternehmen nicht erschienen sind. Da jedoch die Kosten der Beratungsunternehmen unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer der NÖG in Rechnung gestellt wurden, wären Maßnahmen zu setzen, die eine verlässlichere und genauere Planung der Informationsveranstaltungen ermöglichen. Dies wäre beispielsweise durch die Einhebung eines moderaten Selbstkostenbeitrages, durch den einerseits der Förderungscharakter gewahrt bleibt, andererseits jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme gestärkt wird, erreichbar. Dieser Beitrag könnte unter Umständen jenen Firmen, die im Anschluss an die Veranstaltung einen Beratungstag in Anspruch nehmen, refundiert werden.

Ergebnis 6

Zur verlässlicheren und genaueren Planung der Veranstaltungstermine bzw. der Anzahl der Teilnehmer empfiehlt der Landesrechnungshof die Einhebung eines Selbstkostenbeitrages bei der Anmeldung. Die Höhe dieses Selbstkostenbeitrages wäre derart festzusetzen, dass einerseits der Förderungscharakter erhalten bleibt, andererseits die Verpflichtung zur Teilnahme der angemeldeten Personen gestärkt wird.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass die Einhebung eines Selbstkostenbeitrages bereits einmal im Aufsichtsrat der NÖG diskutiert und dann verworfen wurde. Die NÖG Geschäftsführung greift aber gerne die Anregung des Landesrechnungshofes auf und wird diese erneut an den NÖG Aufsichtsrat herantragen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Bestandteil in der Leistungsbeschreibung des Auftrages an die mit der Durchführung des Projektes betraute Arbeitsgemeinschaft war die Einrichtung und laufende Ak-

tualisierung einer Homepage. Mit dieser sollten die Inhalte und Lernziele der Veranstaltungen den Teilnehmern detailliert zur Verfügung gestellt werden. In dieser Homepage ist unter anderem die Möglichkeit vorgesehen, Termine geplanter Veranstaltungen abzurufen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass im Homepage-Menüpunkt „Veranstaltungen“ keine der im 1. Halbjahr 2006 geplanten und durchgeführten Veranstaltungen des Projektes „Telematikoffensive“ abrufbar war.

Ergebnis 7

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die im Auftrag zur Durchführung des Projektes „Telematikoffensive“ enthaltene laufende Wartung der Inhalte der Homepage sowie die Abfragemöglichkeit geplanter Veranstaltungen und deren Termine sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass die mit der Durchführung der Telematikoffensive beauftragte Arbeitsgemeinschaft angewiesen wird, dieser ihrer Wartungsaufgabe und hierbei insbesondere der Abfragemöglichkeit geplanter Veranstaltungstermine aktueller nachzukommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.3.2 Beratungstage

Im Zuge der Informationsveranstaltungen werden die Unternehmen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines geförderten individuellen Beratungstages in Kenntnis gesetzt. Die Inhalte der Beratungstage werden den jeweiligen Bedürfnissen der Unternehmen angepasst, wobei die Schwerpunkte die Themen Internet-Zugang, Datensicherheit, Systemkonzeption und Homepage-Erstellung sind. Nach Auskunft der Geschäftsführung wird pro Unternehmen, unabhängig von der Anzahl der Standorte dieses Unternehmens, nur ein Beratungstag gefördert.

Es wurde jedoch festgestellt, dass in einem Fall ein Unternehmen zwei Beratungstage von der NÖG gefördert bekam.

Die Abwicklung der Beratungstage erfolgt im direkten Weg zwischen Beratungsunternehmen und Förderungswerber. Nach Abhaltung des Beratungstages werden dem Förderungswerber die Kosten der Beratung von der NÖG ersetzt.

Neben der vertraglich mit den Beratern vereinbarten Berichterstattung über die durchgeführte Beratung ist keine weitere Qualitätskontrolle über den Nutzen bzw. den Erfolg der Beratung für das beratene Unternehmen vorgesehen. Da ein wichtiger Bestandteil jeder Qualitätskontrolle die direkte Rückmeldung des Leistungsempfängers ist, ist nach Ansicht des LRH nach jeder Beratung ein Feedbackbericht seitens des Förderungswerbers direkt der NÖG zu übermitteln.

Ergebnis 8

Der Landesrechnungshof empfiehlt neben der vertraglich vereinbarten Berichterstattung des Beraters die Durchführung einer vom Berater unabhängigen Qualitätskontrolle der Beratungstage. Es ist daher vor Auszahlung der Förderung ein Feedbackbericht seitens des Förderungswerbers der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH zu übermitteln. Darüber hinaus ist die von der Geschäftsführung vorgegebene Regelung, die Kosten nur eines Beratungstages pro Unternehmen zu ersetzen, einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass es in sehr vielen Fällen Gespräche mit den zu beratenden Kunden gab. Bei diesen wurden Ergebnisse der Beratungen behandelt.

Aus diesen Gesprächen konnten eindeutig die Qualität und die Effekte dieser Beratung abgeleitet werden.

Wir werden aber die Anregung in nächster Zeit umsetzen und auch mittels eines standardisierten Fragebogens die Qualität der Beratung erfassen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Absicht, die Qualität der Beratungen in nächster Zeit mittels eines standardisierten Fragebogens zu erfassen, zur Kenntnis genommen. Dagegen stellt der NÖ Landesrechnungshof fest, dass die behaupteten Gespräche, die offensichtlich seitens der Geschäftsführung der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH mit den zu beratenden Kunden geführt wurden, aktenmäßig keinen Niederschlag gefunden haben. Der NÖ Landesrechnungshof konnte daher die Qualität und die Effekte der Beratungen nicht feststellen.

5.3.4 NÖG Infonet 2010

Die NÖG beauftragte im Jahr 1998 die Erstellung einer Studie „NÖ Grenzland 2010“. Aufbauend auf dieser Studie startete die NÖG im Jahr 2000 mit dem Projekt „NÖG Infonet 2010“. Im Jahr 2001 wurde die Weiterführung des Projektes bis zum Jahr 2004 beschlossen, wobei 50 % der anfallenden Kosten über INTERREG IIIA-Mittel kofinanziert wurden. Seit 2004 läuft das Projekt in seiner dritten Arbeitsphase.

Als Ziele in der Startphase des Projektes wurden folgende Inhalte definiert:

- Verstärkung der immateriellen Förderung als wesentlicher Standortfaktor der Regionalentwicklung im NÖ Grenzraum
- Optimaler Informationstransfer als wirksame Serviceleistung der NÖG für interessierte Personen der Region
- Impulse zur Initiierung von qualitativ vollen Projekten in der Grenzregion, insbesondere im Hinblick auf die nächste EU-Programmplanungsperiode
- Auf- und Ausbau eines kontinuierlichen Grenzlandnetzwerkes

- Entschärfung des Grenzland-Standortnachteiles durch Informations- und Wissensvorsprung
- Unterstützung des effizienten Einsatzes materieller Fördermittel

Inhaltlich ist das Projekt an dem im Gesellschaftsvertrag niedergeschriebenen Zweck der NÖG orientiert. Neben den oben erwähnten Zielen des Projektes wird vor allem auch die Bekanntmachung der NÖG in der Region NÖ Grenzland angestrebt.

In den geprüften Jahren lag der Schwerpunkt des Projektes im Aufbau von grenzüberschreitenden Projektkooperationen. Es wurden laufend Info-Veranstaltungen zu den Themen EU, EU-Erweiterung und EU-Integration durchgeführt.

Wie das Projekt „Telematikoffensive“ wurde auch das Projekt „NÖG Infonet 2010“ durch externe Beratungsunternehmen durchgeführt. Gemäß dem beauftragten Rahmenangebot zur dritten Arbeitsphase, werden im Wesentlichen folgende Leistungen von den externen Beratern abgedeckt:

- Informationsveranstaltungen und Workshops
- Ausstellungen und Impulsveranstaltungen
- NÖ Grenzland News, redaktionelle Arbeiten bei der Erstellung der Informationsschrift der NÖG
- Mediensätze, professionelle Aufbereitung von Präsentationen und Tafeln
- Homepageverwaltung inklusive Serverbereitstellung für die NÖG

Das mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragte Beratungsunternehmen war für die NÖG schon viele Jahre tätig und konnte daher auf dem Gebiet der Grenzlandentwicklung auf entsprechendes Know-how verweisen. Die bereits erwähnte Studie „NÖ Grenzland 2010“ wurde ebenfalls von diesem Beratungsunternehmen erstellt.

Die in den Jahren 2003 und 2004 durchgeführten Ausschreibungen und Vergaben der Projekte wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des damals gültigen Bundesvergabegesetzes 2002 einer näheren Kontrolle unterzogen. Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen:

Sowohl der Auftrag an das Beratungsunternehmen des Projektes „Telematikoffensive“, als auch der Auftrag an das Beratungsunternehmen des Projektes „NÖG Infonet 2010“ erfolgte in Form einer Direktvergabe.

Der Auftragswert des Projektes „Telematikoffensive“ betrug € 68.688,00 (inkl. USt). Hierbei handelt es sich um einen Wiederholungsauftrag für das Jahr 2005. Das durch den Aufsichtsrat genehmigte Budget für den Jahresauftrag 2005 betrug € 75.000,00.

Zur Durchführung des Projektes „NÖG Infonet 2010“ wurde für die dritte Arbeitsphase ein Auftrag in der Höhe von € 198.720,00 (inkl. USt) vergeben, der in der gleichen Höhe vom Aufsichtsrat genehmigt wurde.

Die Entscheidung der NÖG für eine Direktvergabe erfolgte auf Grundlage einer von der NÖG in Auftrag gegebenen Rechtsauskunft. In dieser wurde zusammenfassend festgestellt, dass „die NÖG als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des BVergG anzusehen ist

und Beschaffungsvorgänge daher grundsätzlich auszuschreiben sind. Eine Direktvergabe dieses Auftrages (bis zu einem Schwellenwert von € 200.000,00) ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich.“

In der Rechtsauskunft wurde hinsichtlich der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht von Aufträgen der NÖG festgestellt:

„Eine Direktvergabe, das heißt eine freihändige Vergabe ohne Ausschreibung im Sinne des BVergG ist (nur) zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei so genannten geistig-schöpferischen Dienstleistungen € 30.000,00 nicht überschreitet. Darüber hinaus ist die Vergabe von so genannten nicht-prioritären Dienstleistungen gemäß Anhang IV des BVergG im Unterschwellenbereich (Auftragswert unter € 200.000,00 § 9 Abs 1 Z 2 BVergG) ebenfalls im Wege der Direktvergabe zulässig.

Als geschätzter Auftragswert ist bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten (im gegenständlichen Fall 24 Monate) gemäß § 14 Abs 3 Z 1 BVergG der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages anzusetzen.

Bei dem von Ihnen zu vergebenden Auftrag handelt es sich mit aller Wahrscheinlichkeit um eine nicht-prioritäre Dienstleistung gemäß Anhang IV des BVergG. Damit kommt eine Direktvergabe in Betracht, sofern der Auftragswert € 200.000,00 nicht erreicht. In Ermangelung anderer Informationen gehen wir davon aus, dass dieser Wert wohl nicht überschritten wird.“

Zu dieser Rechtsauskunft ist festzustellen, dass gemäß § 27 Abs 1 BVergG eine Direktvergabe nur zulässig ist,

1. bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer € 30.000,00 nicht erreicht,
2. bei allen übrigen Leistungen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer € 20.000,00 nicht erreicht,
3. bei nicht-prioritären Dienstleistungen, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes im Hinblick auf die Eigenart der Leistung oder des in Frage kommenden Bieterkreises nicht zweckmäßig ist oder
4. wenn es sich um aus Gemeinschaftsmitteln kofinanzierte Projekte handelt unter gewissen Bedingungen.

Die in der genannten Rechtsauskunft erfolgte „wahrscheinliche“ Einordnung der vergebenen Leistungen als nicht-prioritäre Dienstleistungen gemäß Anhang IV BVergG ist aus Sicht des LRH nicht schlüssig nachvollziehbar. Die gegenständlichen Leistungen sind vielmehr als prioritäre Dienstleistungen gemäß Anhang III BVergG einzuordnen, weil diese unter anderem folgende Leistungskategorien umfassen, die sich im Wesentlichen mit den vergebenen Leistungen decken:

- Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten
- Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
- Markt- und Meinungsforschung
- Werbung
- Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage

Die Zuordnung der gegenständlichen Leistungen zur Gruppe der nicht-prioritären Dienstleistungen durch die NÖG war unrichtig. Die gegenständlichen Leistungen hätten vergaberechtlich korrekt als prioritäre Dienstleistungen behandelt werden müssen. Da die Leistungswerte der vergebenen Aufträge die EU-Schwellenwerte nicht überstiegen, hätten die Bestimmungen für Vergaben im Unterschwellenbereich angewendet werden müssen. Eine EU-weite Bekanntmachung wäre demnach nicht erforderlich gewesen.

Die vergaberechtlich ebenfalls relevante Frage, ob es sich bei den gegenständlichen Leistungen um geistig-schöpferische Dienstleistungen (entweder als prioritäre oder nicht-prioritäre Dienstleistungen) handelt, wurde in der Rechtsauskunft nicht behandelt. Diese Rechtsauskunft war daher unrichtig und unvollständig.

Ergebnis 9

Die als Rechtsgrundlage für die Vergabe der Durchführung der Projekte „Telematikoffensive“ und „NÖG Infonet 2010“ herangezogene Rechtsauskunft war teilweise unrichtig und unvollständig. Die Folgeaufträge wurden daraufhin ohne Einholung von Vergleichsangeboten direkt vergeben, weil die Leistungen fälschlich als nicht-prioritäre Dienstleistungen eingestuft wurden. Die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH als öffentlicher Auftraggeber wird aufgefordert, in Zukunft die jeweils geltenden vergabegesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass sie grundsätzlich immer die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und damit auch die vergaberechtlichen Bestimmungen einhält. Bei Unklarheit zur bestehenden gesetzlichen Lage wurde eine Rechtsauskunft eines renommierten Rechtsanwaltsbüros eingeholt. Leider erhält man zur selben Gesetzeslage von unterschiedlichen Seiten auch unterschiedliche Interpretationen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH wird nur teilweise zur Kenntnis genommen. Sie geht nicht auf die fälschliche Einstufung der vergebenen Leistungen als nicht-prioritäre Dienstleistungen und die daraufhin erfolgte Vergabe der Aufträge ohne Einholung von Vergleichsanboten ein. Der NÖ Landesrechnungshof hält an seiner Forderung, die jeweils geltenden vergabegesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, fest.

5.3.5 Technologie- und Bildungszentrum (TBZ)

Nach Schließung einer Textilfachschule im Jahr 1997 schloss die NÖG mit dem Verein, der von der Stadtgemeinde Groß Siegharts mit der weiteren Nutzung und Entwicklung des Gebäudekomplexes beauftragt wurde, eine Vereinbarung zur Förderung der Nachnutzung ab. Der Betrieb des TBZ erfolgt nach dem Modell der „RIZ Regionale Innovationszentren in NÖ GmbH“, an die für den Betrieb des TBZ eine Franchisegebühr entrichtet wird.

Im Zeitraum Oktober 1997 bis September 2002 wurde von der NÖG eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von insgesamt € 319.760,47 ausbezahlt. Die Förderung wurde durch einen Beschluss der Gesellschafter der NÖG vom 23. bzw. 26. Jänner 1998 genehmigt.

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2001 die Technologie Impulse GmbH beauftragt, die Tätigkeit und Mittelverwendung des Vereines einer Evaluierung zu unterziehen. Nach Vorliegen der Studie beschloss der Aufsichtsrat in der a.o. Sitzung am 23. Jänner 2002, dem Verein im Zeitraum Oktober 2002 bis September 2007 eine Unterstützung bis zu 75 % des nachgewiesenen jährlichen Betriebsaufwandes (Verlustabganges) mit einem maximalen Betrag von rund € 350.000,00 durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu gewähren.

Die Geschäftsführung der NÖG wurde von der Generalversammlung am 19. Juni 2002 ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Verein abzuschließen, wobei zusätzlich folgende Maßnahmen bzw. Auflagen vorgegeben wurden:

- Jährliche Meilensteinkontrolle mit Nachweis durchgeführter Projekte (Qualifikation, Unternehmensberatung, Unternehmensgründung, Regionalentwicklung),
- Darstellung der Effekte der Tätigkeiten (Beschäftigung, Schulung, Qualifikation, Unternehmensgründung) und
- Bemühungen zur Erhöhung des jährlichen Anteils des Deckungskostenbeitrages aus regionspezifischen Projektaktivitäten zu den Basiskosten, sodass der Förderungszuschuss zu den Basiskosten degressiv verläuft.

Der an den Verein genehmigte, zum Großteil bereits zur Anweisung gebrachte Zuschuss belief sich im Förderungszeitraum 1997 bis 2007 auf insgesamt € 669.760,47. Dieser Betrag musste unter Zugrundelegung der Forderung des nominellen Substanzerhaltes des Stammkapitals aus den selbst erwirtschafteten Mitteln der NÖG aufgebracht werden. Bei einer angenommenen effektiven Rendite von 2,5 % p.a. wird dieser Betrag in ca. zwei Jahren¹ erwirtschaftet. Das bedeutet, dass rund ein Fünftel des zur Verfügung stehenden verwertbaren Veranlagungserlöses für das TBZ aufgewendet wurde. Bei einer alternativen Verwendung dieser Mittel entsprechend der von der NÖG vorgenommenen Gewährung von zinsbegünstigten Förderdarlehen hätten – nach der von der NÖG vorgenommenen Bewertung mittels Barwertmethode – Darlehen in der Größenordnung von rund € 6,0 Mio vergeben werden könnten.

Nach Ansicht des LRH widerspricht die Gewährung einer Förderung, die nicht auf ein bestimmtes Projekt, sondern auf die Abdeckung von Verlusten bezogen ist und deren Höhe sich an der Höhe der Abgänge orientiert, den für Förderungen der NÖG gültigen Förderrichtlinien. In diesen zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen (in den Jahren 1998 und 2002) gültigen Förderrichtlinien waren die im Rahmen der Förderungstätigkeit der NÖG abzuwickelnden Aktionen wie folgt festgelegt:

¹ Der Veranlagungserlös des Stammkapitals in Höhe von € 14,534 Mio beträgt bei 2,5 % jährlicher Rendite € 0,363 Mio pro Jahr.

- Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben
- Förderung von immateriellen Projekten
- Förderungen an Gemeinden bei Grunderwerb und Aufschließung von Betriebsgebieten

Darüber hinaus wurde durch diese Förderung die in den Richtlinien festgelegte maximale Zuschusshöhe von € 72.672,83 um ein Vielfaches überschritten.

Der Verein hat entsprechend den vorgegebenen Auflagen regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung des TBZ vorgelegt. Aus diesen ist ersichtlich, dass die durch die Förderung erwarteten Effekte, insbesondere die Erhöhung des jährlichen Anteils des Deckungskostenbeitrages nicht ausreichend eingetreten sind.

Ergebnis 10

Die Förderung des Technologie- und Bildungszentrums durch Zuschüsse zur Abdeckung des Betriebsabganges des Vereines, der mit der weiteren Nutzung und Entwicklung des Gebäudekomplexes einer ehemaligen Textilfachschule beauftragt wurde, ist in den gültigen Richtlinien für Förderungen der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH nicht vorgesehen. Darüber hinaus wurde der durch die Förderung erwartete Effekt einer Erhöhung des jährlichen Anteils des Deckungskostenbeitrages aus regionsspezifischen Projektaktivitäten zu den Basiskosten, so dass der Förderungszuschuss zu den Basiskosten degressiv verläuft, nicht erreicht. Die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH wird aufgefordert, Förderungen ausschließlich gemäß den Richtlinien zu vergeben.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG folgendes fest:

- a. Die Basis für die beschlossene Förderung zum TBZ ist direkt im Gesellschaftsvertrag der NÖG, welcher die Förderung der NÖ Grenzregionen grundsätzlich in vielfältiger Art und Weise vorsieht, zu sehen. Annähernd vergleichbar mit der Förderung des TBZ ist die seitens der öffentlichen Hand vorgenommene Förderung der so genannten RIZ`en, also den im Land Niederösterreich befindlichen Regionalen Entwicklungsagenturen, die genauso wie das TBZ jungen und innovativen Unternehmen (betriebswirtschaftliche) (Beratungs-)leistungen, günstige Einmietmöglichkeiten usw. offerieren.*
- b. Richtig ist, dass der erwartete Effekt der Erhöhung des jährlichen Anteils des Deckungskostenbeitrags aus regionsspezifischen Entwicklungen beeinflusst wird. Die besonders schwierige Lage und Entwicklung der grenznahen Region hat seine Auswirkungen auch auf das gegenständliche Projekt. Deshalb konnte der Förderzuschuss zu den Basiskosten nicht degressiv verlaufen.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. In den Förderrichtlinien der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH sind die zu fördernden und abzuwickelnden Aktionen eindeutig festgelegt. Eine Förderung, die auf die Abdeckung

von Verlusten bezogen ist und deren Höhe sich an der Höhe der Abgänge orientiert, ist in diesen Richtlinien nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird durch die Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH, wonach die Förderung des Technologie- und Bildungszentrums vergleichbar mit der Förderung der Regionalen Entwicklungsagenturen durch die öffentliche Hand ist, der Widerspruch der durchgeführten Förderung zu den Bestimmungen der zum Beschlusszeitpunkt geltenden Förderrichtlinien hervorgehoben. Die im Bericht des NÖ Landesrechnungshofs angeführten Maßnahmen bzw. Auflagen, wie zB die Forderung nach einem degressiven Verlauf des Förderungszuschusses zu den Basiskosten, wurden von der Generalversammlung ausdrücklich verlangt und als Bestandteil der Ermächtigung der Geschäftsführung zum Abschluss einer Förderungsvereinbarung vorgegeben.

5.3.6 Finanzielle Fördertätigkeit

Einen maßgeblichen Schwerpunkt der Tätigkeiten der NÖG bildet die Förderung von Gemeinden sowie von Klein- und Mittelunternehmen (KMU).

5.3.6.1 Förderung der Gemeinden

Gemäß den Richtlinien können Gemeinden bei Errichtung bzw. Erweiterung von Betriebsansiedlungszonen durch Gewährung von zinsbegünstigten Darlehen hinsichtlich des Grundstücksankaufes zur Bereitstellung von Betriebsansiedlungsflächen und der Herstellung von Anschließungseinrichtungen für Betriebsansiedlungszonen seitens der NÖG gefördert werden.

Ergänzend sieht das Arbeitsprogramm (idF vom 15. Oktober 1991) vor, dass bei Vorliegen konkreter Projekte mit besonderer überregionaler und strukturpolitischer Bedeutung, Vorschläge für die Projektierung von Betriebsansiedlungsflächen nach dem NÖ Gewerbe- und Industrieraumordnungsprogramm erarbeitet werden können. Bei der Dimensionierung ist auf die Deckung des zu erwartenden Arbeitsplatzbedarfes, auf die bestehende gewerbliche und industrielle Betriebsstruktur und die dadurch bedingten Entwicklungsnotwendigkeiten bzw. -möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

Für die Sicherung des Liegenschaftserwerbes und die Errichtung von Anschließungsgebieten weist das Arbeitsprogramm weiters darauf hin, dass aufgrund der Vorleistungen der NÖG ausreichend aufgeschlossene Betriebsansiedlungsflächen im Grenzland zur Verfügung stehen und dadurch ein mittel- bis langfristiger Ansiedlungsbedarf abgedeckt ist. Vorbeugende Maßnahmen zur Flächensicherung und -anschließung sind daher in absehbarer Zeit nicht mehr durchzuführen. Wenn ein konkretes Ansiedlungsprojekt mit besonderer überregionaler und strukturpolitischer Bedeutung an einem Standort, an welchem keine oder nicht ausreichend aufgeschlossene Betriebsansiedlungsflächen zur Verfügung stehen, realisiert werden soll, kann die NÖG in einem solchen Fall nach genauer Prüfung über die Zweckmäßigkeit des Projektes Maßnahmen zur Förderung vornehmen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die NÖG im Grenzland die Errichtung von Betriebsgebieten und Wirtschaftsparks von Gemeinden gefördert hat, auf denen noch kein bzw. nur wenige Unternehmen angesiedelt werden konnten. Der LRH empfiehlt daher, bei der Vergabe von Aufschließungsförderungen an Gemeinden die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen vor Förderungsvergabe genau zu prüfen und zu bewerten. Gefördert sollte insbesondere die Errichtung interkommunaler und überregionaler Betriebsgebiete und Wirtschaftsparks werden, bei denen aufgrund ihrer optimalen Lage, Aufschließung und Verkehrsanbindung in absehbarer Zeit mit Betriebsansiedelungen gerechnet werden kann.

Ergebnis 11

Aufgrund der in letzter Zeit durchgeführten Aufschließungen von Betriebsgebieten stehen im Grenzland derzeit aufgeschlossene Betriebsansiedlungsflächen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung. Die Vergabe von Fördermittel der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH sollte daher in Zukunft hauptsächlich für die Errichtung überregionaler und interkommunaler Betriebsgebiete und Wirtschaftsparks erfolgen, bei denen aufgrund ihrer optimalen Lage, Aufschließung und Verkehrsanbindung in absehbarer Zeit mit Betriebsansiedelungen gerechnet werden kann.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass es bereits seit mehreren Jahren eine Intention des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der NÖG war und ist, die Aufschließung bzw. die Erweiterung von kommunalen Betriebsgebieten nur mehr dann zu fördern, wenn diese Aufschließung bzw. Erweiterung in einem konkreten Zusammenhang mit einer konkreten Betriebsansiedlung bzw. konkreten Betriebserweiterung stand bzw. steht und dann auch nur in einem vertretbaren, entsprechenden flächenmäßigen Ausmaß. Des weiteren war und ist es eine Intention des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der NÖG, derartige überregionale und interkommunale Betriebsgebiete und Wirtschaftsparks besonders zu fördern.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme, in Hinkunft nur mehr die Aufschließung bzw. Erweiterung von Betriebsgebieten im Zusammenhang mit einer konkreten Betriebsansiedlung bzw. konkreten Betriebserweiterung zu fördern, wird zur Kenntnis genommen.

Die von der NÖG mit den Gemeinden abgeschlossenen Fördervereinbarungen beinhalten folgende Verpflichtungen für die Gemeinden:

1. Bei Gestaltung (Erstellung des Bebauungsplanes), Erschließung, Verwertung und Verwaltung des Betriebsgebietes ist das Einvernehmen mit der NÖG herzustellen.
2. Bei Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen und Verkauf von Grundstücken an Investoren ist eine vorzeitige aliquote Rückzahlung des Darlehens an die NÖG vorzunehmen.

Die dem LRH zur Einsicht vorgelegten Unterlagen enthielten keine Hinweise, dass vorzeitige aliquote Rückzahlungen aufgrund verkaufter Grundstücke oder vorgeschriebener Aufschließungsbeiträge erfolgt sind.

Um eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der in den Fördervereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen und zur besseren Steuerung der Aufschließungstätigkeit von Betriebsgebieten und Wirtschaftsparks im NÖ Grenzland empfiehlt der LRH, die Vereinbarungen mit den Gemeinden dahingehend anzupassen, dass die geförderten Gemeinden verpflichtet werden, während der Laufzeit der Förderungen jährlich über die Entwicklung des Betriebsgebietes und über die verkauften Grundstücke der NÖG schriftlich zu berichten. Neben der besseren Kontrolle über allfällig vorzeitig zurückzahlende Darlehensbeträge würde die NÖG auch einen besseren Überblick über freie Flächen erhalten, um bei Förderungen künftiger Aufschließungsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsprogramms vorgehen zu können.

Ergebnis 12

Die Kontrolle der Einhaltung der in den Fördervereinbarungen enthaltenen Auflagen an Gemeinden wird von der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH derzeit nicht lückenlos durchgeführt. Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die geförderten Gemeinden zu verpflichten, während der Laufzeit der Förderungen jährlich über die Entwicklung des Betriebsgebietes und über die verkauften Grundstücke der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH schriftlich zu berichten.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Eine obligate jährliche Berichtspflicht der Gemeinden über die Entwicklung der Betriebsgebiete in die neuen Fördervereinbarungen wurde bereits eingearbeitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Fördervereinbarungen mit den Gemeinden haben sich diese zu verpflichten, zur Besicherung des Förderdarlehens der NÖG eine Bankgarantie in Höhe des jeweils aushaftenden Betrages zu übergeben. Obwohl diese Besicherung einen nach Meinung der Gemeindevertreter entbehrlichen und Kosten verursachenden Verwaltungsaufwand darstellt, ist der LRH der Ansicht, dass im Hinblick auf die notwendige Erhaltung der Liquidität und des Stammkapitals der NÖG – und damit der jederzeitigen Förderfähigkeit – diese Besicherung unverzichtbar ist und daher beibehalten werden sollte.

Die Besicherung der Förderungsdarlehen an Gemeinden durch Bankgarantie stellt für die NÖG eine unverzichtbare Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Liquidität dar und ist daher auch weiterhin einzufordern.

5.3.6.2 Förderung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU)

Gemäß den Förderrichtlinien sind Förderungen von betrieblichen Investitionsprojekten durch Gewährung von zinsbegünstigten Darlehen, von Zinszuschüssen zu Bankkrediten und einmaligen Investitionszuschüssen möglich.

In den Förderrichtlinien werden als Voraussetzung für eine NÖG-Förderung die Erfüllung einer möglichst großen Anzahl der nachfolgenden Kriterien angeführt:

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
2. Schaffung bzw. Sicherung einer erheblichen Anzahl von langfristig wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen
3. Anhebung des regionalen Lohnniveaus
4. Anhebung der regionalen Wertschöpfung
5. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere Steigerung des Absatzanteils aus der Region heraus
6. Schaffung eines zusätzlichen Angebotes an hochwertigen produktionsnahen Dienstleistungen

Projekte im Fremdenverkehrsbereich (Hotellerie und regionalwirtschaftlich besonders bedeutsame Infrastrukturprojekte) können gemäß Förderrichtlinien nur bei Vorliegen nachfolgend angeführter zusätzlicher Kriterien durch die NÖG gefördert werden:

7. Schaffung einer optimalen vermarktungsgerechten Betriebsgröße (möglichst Auto-bus-Kapazität)
8. wesentliche Anhebung des Qualitätsstandards
9. besonderer regionspezifischer Innovationscharakter des Projektes (zB Gesundheits-, Sport- und Seminar-Tourismus)
10. sinnvolle Erweiterung des regionalen Fremdenverkehrsangebotes (ausgenommen Seilbahnprojekte)

Im Zuge der Prüfung der NÖG wurden stichprobenweise einige an Unternehmen vergebene Darlehen einer näheren Kontrolle unterzogen.

Dabei wurde festgestellt, dass die Förderung der KMU regelmäßig mit dem Abschluss von Fördervereinbarungen verbunden ist. Voraussetzung für jede Fördertätigkeit ist ein Beschluss des Aufsichtsrates. Dem Aufsichtsrat werden zur Beurteilung der Förderung die wirtschaftlichen Grunddaten des jeweiligen Unternehmens und die mit der Förderung verbundene Investitionstätigkeit zur Kenntnis gebracht. Die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat enthält neben den Festlegungen der Rückzahlungsmodalitäten, der Verzinsung des Förderdarlehens sowie des Fördersatzes (Anteil des Förderungsbeitrages an den Gesamtkosten) in jedem Fall die Notwendigkeit der Besicherung der Darlehen durch Vorlage einer Bankgarantie. Außerdem kann der Aufsichtsrat der Geschäftsführung der NÖG für den Abschluss der Fördervereinbarung zusätzliche den Förderungsnehmern vorzuschreibende Auflagen vorgeben.

Der LRH hat die Einhaltung dieser Auflagen geprüft und festgestellt, dass die abgeschlossenen Fördervereinbarungen den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates entsprechen haben.

Als Bedingung für die Auszahlung der Förderbeträge sind vom Förderungswerber entsprechende Rechnungsbelege einzureichen. Nach Vorliegen der Bankgarantie und Prüfung der vorgelegten Rechnungen durch die NÖG werden die zugesagten Mittel überwiesen. Für die Berechnung des Förderbetrages kommt regelmäßig ein Fördersatz als Anteil der Kosten der zu fördernden Investition zur Anwendung. Gemäß Förderrichtlinien hat der Förderungswerber einen Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten selbst aufzubringen. Die verbleibenden 75 % können von der NÖG oder anderen Förderungsstellen abgedeckt werden.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Förderfälle wurde festgestellt, dass – mit Ausnahme eines Förderfalles – die Richtlinien und die Beschlüsse des Aufsichtsrates eingehalten wurden. In einem Fall wurde von der Geschäftsführung eine Förderung gewährt, die hinsichtlich des Fördersatzes sowohl dem Beschluss des Aufsichtsrates widersprach als auch den maximal förderfähigen Anteil von 75 % der Investitionskosten überschritten hat. Bei der genauen Durchsicht der vorgelegten Rechnungsbelege zu diesem Förderfall konnte der LRH feststellen, dass dieser Fehler durch die doppelte Berücksichtigung eines in einer Schlussrechnung enthaltenen Anzahlungsbetrages begründet war.

Ergebnis 13

Die durchgeführte stichprobenweise Überprüfung einiger Förderfälle hat im Wesentlichen deren korrekte Abwicklung ergeben. Bei einer Förderung wurde festgestellt, dass bei der Auszahlung des Darlehens sowohl der vom Aufsichtsrat beschlossene als auch der in den Richtlinien festgelegte maximale Fördersatz durch einen Abrechnungsfehler überschritten wurde. In Hinkunft ist der Prüfung der vom Förderungswerber vorgelegten Unterlagen höhere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass sie in der Vergangenheit wie in der Gegenwart immer darauf geachtet hat, die beschlossenen Fördermaßnahmen und Förderungen korrekt abzuwickeln. Dies hat der Landesrechnungshof grundsätzlich bestätigt. Bedauerlicherweise ist in diesem einen Abwicklungsfall das erwähnte Versehen eingetreten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Neben der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gehört die Schaffung bzw. Sicherung einer erheblichen Anzahl von langfristig wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen und die Anhebung des regionalen Lohnniveaus zu jenen Kriterien, die nach Ansicht des

LRH für das Grenzland einen besonderen Stellenwert einnehmen sollten. Die Durchsicht der Förderfälle hat ergeben, dass in einigen Fällen trotz Förderung durch die NÖG eine Reduzierung der Arbeitsplätze stattgefunden hat. Anhand dieser Fälle lässt sich erkennen, dass die Entwicklung in einigen Branchen (zB Textilindustrie) äußerst problematisch ist und trotz Förderung positive Effekte für die Entwicklung des Grenzlandes schwer erzielbar sind. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungen sollten daher – insbesondere im Falle einer angespannten Liquiditätslage der NÖG – diese Effekte besonders berücksichtigt werden.

Zur Feststellung der durch die Förderungen erreichten Effekte sowie zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wird darüber hinaus empfohlen, nach erfolgter Förderung die geförderten Investitionen einer Überprüfung zu unterziehen und dies in den Förderakten zu dokumentieren. In den eingesehenen Unterlagen konnten hinsichtlich der Vornahme diesbezüglicher Kontrollen keine Hinweise gefunden werden. Die Verpflichtung der geförderten Unternehmen, der NÖG die Berechtigung zur Durchführung derartiger Kontrollen einzuräumen, wäre in den abgeschlossenen Fördervereinbarungen als Auflage zu verankern.

Ergebnis 14

Zur Feststellung der durch die Förderungen erreichten Effekte sowie zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind die geförderten Investitionen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Berechtigung der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH zur Durchführung derartiger Kontrollen in den Unternehmungen ist als Auflage in den Fördervereinbarungen festzuhalten. Bei zukünftigen Förderungen ist verstärkt auf die Erfüllung der Kriterien zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation im Grenzland, insbesondere der Schaffung bzw. Sicherung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze sowie der Anhebung des regionalen Lohnniveaus, Bedacht zu nehmen.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest:

- a. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt in jedem einzelnen Fall anlässlich der Förderungsabrechnung, da eine Auszahlung bzw. Zuzählung der Fördermittel (Förderdarlehen) der NÖG an den Förderungswerber immer nur auf Basis vorgelegter Rechnungen erfolgt. Dies wurde auch vom Landesrechnungshof festgestellt. Eine Einschätzung der mit der Förderung erzielten Wirkungen erfolgt insbesondere bei der Fördereinreichung, Projektsbesprechung und Besichtigung vor Ort. Die Anregung des Landesrechnungshofes, zukünftig verstärkt auf die Verbesserung der Arbeitsplatzsituation im Grenzland, Bedacht zu nehmen, wird seitens der NÖG schon bei der Beurteilung des Ansuchens an vorderster Stelle bedacht und hinterfragt.*

b. Ob und in welchem Ausmaß Arbeitsplätze geschaffen werden können, hängt neben anderen Faktoren auch von der Branche ab. Speziell im Textilbereich z.B. geht es eher um die Absicherung von Arbeitsplätzen bzw. von Unternehmen. Unabhängig davon kann es trotz sorgfältiger Prüfung immer Fälle geben, in denen aufgrund konjunktureller Gegebenheiten ein Schrumpfungsprozess nicht verhindert werden kann. Durch die Förderungsmaßnahmen gelingt es jedoch den Prozess auf ein Minimum zu beschränken. Seitens der NÖG wird der vom Landesrechnungshof angeführten Problematik – wie schon bisher – eine sehr starke Aufmerksamkeit gegeben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der NÖ Landesrechnungshof verweist jedoch darauf, dass die durch die Förderung erreichten wirtschaftlichen Effekte nicht nur auf Grund vorgelegter Rechnungen, sondern hauptsächlich aus der wirtschaftlichen Entwicklung der geförderten Unternehmen ersehen werden können. Die Berechtigung der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH zur Durchführung von Kontrollen in den geförderten Unternehmungen während der Laufzeit der Förderungen wäre daher als Auflage in die Fördervereinbarungen aufzunehmen.

Im durch den LRH überprüften Zeitraum sind zwei Förderfälle aufgetreten, in denen die Ziehung der Bankgarantie erforderlich war. In beiden Fällen konnte dadurch Schaden von der NÖG abgewendet werden.

Die Bankgarantie dient außerdem als Sicherstellung für die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder. Ohne Angabe von Gründen kann jederzeit das gewährte Darlehen zurückgefordert werden.

Die NÖG beauftragte im Jahr 1999 eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung einer umfassenden Evaluierungsstudie der durchgeführten Fördertätigkeit der NÖG. Bei der Erstellung dieser Studie wurden 65 Förderfälle untersucht sowie mit mehreren Betrieben, die Fördermittel erhalten haben und mit einigen Gemeinden des Grenzlandes Interviews geführt. Ziel dieser Befragungen war einerseits eine Bewertung der Tätigkeit der NÖG, andererseits sollte der Bekanntheitsgrad der NÖG im Grenzland in Erfahrung gebracht werden.

Als Ergebnis dieser Studie wurde die Tätigkeit der NÖG sowohl als effektiv als auch als flexibel und problemorientiert eingestuft. Die Bearbeitung der Förderansuchen wurde als schnell und wirkungsvoll bezeichnet. Der Bekanntheitsgrad der NÖG und ihrer Tätigkeit im Grenzland variierte dagegen stark. In einigen Gebieten, in denen ihre Förderungen stark genutzt wurden, war sie durchwegs sehr bekannt. In jenen Gemeinden, die bisher selbst keine Förderungen beantragt haben bzw. aus deren Gebiet auch keine Betriebe Förderungen erhalten haben, zeigte sich ein starkes Informationsdefizit.

Im Zuge der Prüfung durch den LRH wurde ebenso festgestellt, dass sich bei dokumentierten Befragungen in Informationsveranstaltungen der Projekte „Telematikoffensive“

und „NÖG Infonet 2010“, bei denen die Funktion und Bekanntheit der NÖG zur Sprache gebracht wurde, ähnliche Ergebnisse wie in der Evaluierungsstudie ergeben haben. Es sollte daher zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der NÖG in den NÖ Grenzregionen eine gezielte Werbe- und Marketingstrategie erarbeitet werden. Insbesondere könnte dabei zur Information der Wirtschaftstreibenden im Grenzland an die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, eventuell gemeinsam mit Fördereinrichtungen des Bundes und des Landes NÖ, gedacht werden.

Ergebnis 15

Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH und deren Tätigkeit in den Grenzregionen sollte eine gezielte Werbe- und Marketingstrategie erarbeitet werden. Insbesondere sollte die Möglichkeit geprüft werden, in Zusammenarbeit mit anderen Förderungseinrichtungen des Bundes und des Landes NÖ zur Information der Wirtschaftstreibenden im Grenzland gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass immer schon gemeinsame Marktauftritte (z.B. mit der ecoplus) realisiert wurden. Schwerpunkt der bisherigen Werbe- und Marktstrategien war immer auf das Nutzen von Synergieeffekten ausgerichtet. Vor allem die ressourcenmäßige und personelle Vernetzung mit der ecoplus hat sich diesbezüglich kostenmäßig und in der Gesamtwirkung sehr positiv und effizient ausgewirkt.

Wir werden auch in Zukunft unsere Kooperationen mit Landes- und Bundesinstitutionen intensiv vernetzen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.7 Grenzüberschreitende Impulszentren

Zur Unterstützung der grenzüberschreitenden wirtschaftsnahen Aktivitäten im NÖ Grenzraum entstand im Jahr 2000 die Idee einer Gründung „Grenzüberschreitender Impulszentren“ (im Folgenden mit GIZ bezeichnet). Als Ziele wurden die Aktivierung der grenzüberschreitenden Kooperationen und Nutzung der wirtschaftlichen Chancen der EU-Erweiterung definiert. Im weitesten Sinne sollte ein Abbau der „Grenzen in den Köpfen“ der Bevölkerung in der Grenzregion erreicht werden.

Den Pilotprojekten an den Standorten Drosendorf und Hainburg folgten zahlreiche weitere GIZ-Gründungen. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH wurden an den Standorten:

- Retz (GIZ Retz)
- Poysdorf (GIZ Dreiländereck)
- Laa/Thaya (GIZ Land um Laa)
- Drosendorf (GIZ Thayatal)

- Großschönau (GIZ Region Weitra)
- Litschau (GIZ Nord)
- Dobersberg (GIZ Thayaland)
- Hohenau/March (GIZ March-Thaya-Auen)
- Marchegg (GIZ Marchfeld)

grenzüberschreitende Impulszentren betrieben.

Jeder Standort wird auf Grundlage genehmigter Projekte und Budgets geführt. Die Projekte sind zum Teil durch INTERREG-Mittel kofinanziert. Als Projektträger treten die ecoplus und die NÖG auf. Der vom Aufsichtsrat genehmigte Anteil der NÖG seit Beginn im Jahr 2000 betrug € 752.121,75, die Gesamtkosten beliefen sich auf rund € 3,778 Mio. Von den genehmigten NÖG-Mitteln wurden bis zum Zeitpunkt der Prüfung € 418.428,91 ausbezahlt.

Von den sehr umfassenden und breit gefächerten Aktivitäten der grenzüberschreitenden Impulszentren werden auszugsweise angeführt:

- Kontaktvermittlung
- Übersetzungs-/Dolmetschleistungen
- Kooperationsveranstaltungen
- PR-Aktivitäten

Zu dieser Förderung der GIZ-Standorte ist – ähnlich wie bei der Förderung des Technologie- und Bildungszentrums (TBZ) – festzustellen, dass derartige Förderungen im Gegensatz zu Förderungen durch Darlehen einen starken Kapitalabfluss bewirken. Es ist daher bei der Vergabe von Zuschüssen besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der von den Gesellschaftern geleisteten Kapitalausstattung der NÖG zu legen. Die bereits im ersten Quartal 2006 begonnene Evaluierung der Tätigkeit der grenzüberschreitenden Impulszentren sowie deren Zielerreichung und Effizienz in den Grenzregionen ist im Hinblick auf die Höhe der dafür aufgebrauchten Fördermittel dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Förderung der GIZ durch Finanzmittel der NÖG, die gemäß ihrem Unternehmensgegenstand in erster Linie der Förderung der Grenzgebiete des Landes NÖ durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Landschaft und auf den Umweltschutz dienen sollten, gemessen an den Aktivitäten der GIZ als überhöht anzusehen ist.

Ergebnis 16

Die Tätigkeiten der Grenzüberschreitenden Impulszentren haben überwiegend die Unterstützung grenzüberschreitender, wirtschaftsnaher Aktivitäten im NÖ Grenzraum und die Aktivierung grenzüberschreitender Kooperationen zum Ziel. Aus diesem Grunde hätten auch andere Förderungsquellen zur Finanzierung der Tätigkeiten der Grenzüberschreitenden Impulszentren herangezogen werden sollen. Darüber hinaus ist die bereits im ersten Quartal 2006 in Auftrag gegebene und begonnene Evaluierung der Tätigkeiten der Grenzüberschreitenden Impulszentren sowie deren Zielerreichung und Effizienz in den Grenzregionen dringend erforderlich und ehestens zum Abschluss zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass neben der NÖG auch andere Förderstellen zu den GIZ'en finanzielle Beiträge geleistet haben. So insbesondere die ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH und EU-EFRE Förderungen.

Daher konnte der NÖG-Förderanteil weitestgehend auf 25 % beschränkt werden. Der Evaluierungsbericht über die Tätigkeiten der GIZ'en ist gerade in Fertigstellung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme hinsichtlich des Evaluierungsberichtes der Grenzüberschreitenden Impulszentren wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Förderungen durch ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH und aus EU-EFRE-Mitteln entspricht den Darstellungen dieses Berichtes. Ungeachtet dessen wird die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH aufgefordert, in Zukunft die Erschließung weiterer Förderungsquellen zur Finanzierung der Grenzüberschreitenden Impulszentren entsprechend deren Tätigkeitsgebiete zu überlegen.

6 Wirtschaftliche Verhältnisse

6.1 Allgemeines

Gemäß Punkt X des Gesellschaftsvertrages der NÖG haben die Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und einen Geschäftsbericht zu verfassen.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug je eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zu übersenden.

Gemäß Punkt VIII hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Vorschlag über die Verteilung des Jahresergebnisses und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht geprüft

hat und ob diese Prüfung nach ihrem Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Darüber hinausgehende Bestimmungen betreffend Rechnungslegung und einer eventuell vorzunehmenden Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 268 – 276 Handelsgesetzbuch (HGB) sind in den Verträgen nicht enthalten.

Gemäß § 221 HGB handelt es sich bei der NÖG um eine kleine Kapitalgesellschaft, die einer Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses nicht unterliegt.

Die Jahresabschlüsse der NÖG wurden trotzdem freiwillig einer Abschlussprüfung durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Seit dem Geschäftsjahr 1996 bestellten die Gesellschafter jeweils denselben Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zum Abschlussprüfer.

Dazu ist festzustellen, dass gemäß § 271 Abs 2 HGB nicht Abschlussprüfer sein darf, wer „die Gesellschaft schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren geprüft hat.“ Da diese Frist bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 bereits überschritten wurde, empfiehlt der LRH, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 einen anderen Abschlussprüfer zu beauftragen.

Ergebnis 17

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragten Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch entsprechend § 271 Abs 2 HGB, zu wechseln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH wird dazu angehalten werden, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses betrauten Wirtschaftsprüfer in Zukunft regelmäßig zu wechseln.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die NÖG Geschäftsführung fest, dass es seitens der Generalversammlung der NÖG nunmehr ein diesbezüglicher Wechsel für das Geschäftsjahr 2007 erfolgen wird. Die Beschäftigung des bisher tätigen Wirtschaftsprüfers erfolgte im Auftrag der Generalversammlung insbesondere wegen der kompetenten und äußerst kostengünstigen Leistungen dieses Wirtschaftsprüfers. Dieses Thema wurde in der im Jahr 2006 stattgefundenen Generalversammlung bereits diskutiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abschlussprüfung stellte der Abschlussprüfer alljährlich fest, „dass das Rechnungswesen und der daraus entwickelte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und dass die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.“

Weiters hielt er gemäß § 273 Abs 2 HGB ausdrücklich fest, „dass im Zuge der Prüfung keine Tatsachen festgestellt wurden, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden bzw. dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.“

Er erteilte daher alljährlich den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

6.2 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der NÖG wurde im geprüften Zeitraum von der ecoplus auf einer firmeneigenen EDV-Anlage durchgeführt. Die Konten der Finanzbuchhaltung sind übersichtlich gegliedert und aussagekräftig. Durch die laufende Nummerierung der Buchhaltungsbelege und deren Verbuchung unter Angabe der Belegnummer und eines aussagefähigen Textes ist ein Zusammenhang zwischen Buchführung und Belegwesen organisatorisch sichergestellt. Die übersichtliche Ablage der den Buchungen zugrunde liegenden Belege gewährleistet eine sichere und rasche Nachvollziehbarkeit der Buchungen.

Mit der steuerlichen Vertretung und Beratung der NÖG wurde eine Steuerberatungskanzlei beauftragt.

Die Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen wurden auf der Grundlage der vorliegenden Grundaufzeichnungen und der daraus erstellten Buchhaltungen ebenfalls von dieser Kanzlei ausgearbeitet und erstellt.

6.3 Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz

Gemäß § 273 Abs 2 HGB hat der Abschlussprüfer bei Feststellung der Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) im Rahmen seiner Prüfungshandlungen dies unverzüglich zu berichten. Er hat dabei die Kennzahlen Eigenmittelquote (§ 23 URG) und fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) zu ermitteln und im Bericht anzugeben.

a) Eigenmittelquote

Die Eigenmittelquote stellt sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar:

Eigenmittelquote				
	2002	2003	2004	2005
Eigenmittelquote	97,17 %	97,33 %	97,69 %	98,15 %
Untergrenze	8 %			

b) Fiktive Schuldentilgungsdauer

Hinsichtlich der Kennzahl „fiktive Schuldentilgungsdauer“ stellte der Wirtschaftsprüfer fest, dass die liquiden Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) in den geprüften Geschäftsjahren jeweils das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) überstiegen, daher die NÖG keine Schulden im Sinne des § 24 URG hat und somit auch keine fiktive Schuldentilgungsdauer ermittelt werden kann.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG liegt die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes dann vor, wenn sowohl die Eigenmittelquote weniger als 8 % als auch die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

In den geprüften Geschäftsjahren lag daher aufgrund der ermittelten Kennzahlen die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht vor.

6.4 Vermögenslage und Bilanzvergleich

Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der NÖG wurden die Bilanzen der Geschäftsjahre 2002 bis 2005 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereitet und vergleichend gegenübergestellt.

Vermögenslage und Bilanzvergleich				
AKTIVA	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
<u>A) Anlagevermögen:</u>				
I. Sachanlagen	4.637,73	3.746,40	2.855,08	2.131,65
II. Finanzanlagen	6.559.459,60	7.891.896,68	10.769.685,28	11.241.459,58
Anlagevermögen gesamt	6.564.097,33	7.895.643,08	10.772.540,36	11.243.591,23
<u>B) Umlaufvermögen:</u>				
I. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.356.859,47	1.950.495,71	1.971.558,29	2.035.534,72
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.952.177,82	6.920.613,23	3.873.637,61	3.083.932,93
Umlaufvermögen gesamt	10.309.037,29	8.871.108,94	5.845.195,90	5.119.467,65
C) Rechnungsabgrenzungsposten	1.738,73	1.598,75	1.447,86	720,00
Aktiva gesamt	16.874.873,35	16.768.350,77	16.619.184,12	16.363.778,88

Vermögenslage und Bilanzvergleich				
PASSIVA	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
A) Eigenkapital				
I. Stammkapital	14.534.566,84	14.534.566,84	14.534.566,84	14.534.566,84
II. Bilanzgewinn	1.861.821,95	1.786.315,08	1.700.474,10	1.526.197,32
Eigenkapital gesamt	16.396.388,79	16.320.881,92	16.235.040,94	16.060.764,16
B) Unversteuerte Rücklagen	499,70	211,11	0,00	0,00
C) Fremdkapital				
I. Rückstellungen	440.958,39	386.133,03	340.114,87	223.801,75
II. Verbindlichkeiten				
1) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.370,81	14.666,40	15.086,62	45.025,83
2) Sonstige Verbindlichkeiten	23.655,66	46.458,31	28.941,69	34.187,14
Fremdkapital gesamt	477.984,86	447.257,74	384.143,18	303.014,72
Passiva gesamt	16.874.873,35	16.768.350,77	16.619.184,12	16.363.778,88

6.4.1 Aktiva

Das **Gesamtvermögen** der NÖG hat sich im Laufe der dargestellten Geschäftsjahre von € 16,87 Mio auf € 16,36 Mio leicht verringert.

Ausschlaggebend dafür war der Rückgang des Umlaufvermögens, welches von € 10,31 Mio im Jahr 2002 auf € 5,12 Mio im Jahr 2005 gesunken ist, während gleichzeitig jedoch das Anlagevermögen in diesem Zeitraum von € 6,56 Mio auf € 11,24 Mio angewachsen ist.

Das **Anlagevermögen** besteht – wie aus dem Bilanzvergleich zu ersehen ist – nahezu zur Gänze aus den Finanzanlagen, die den jeweiligen Bestand an gegebenen Förderungsdarlehen (Ausleihungen) zu den Bilanzstichtagen darstellen. In dieser Bilanzposition sind die jeweiligen Jahresendbestände an gegebenen Förderungsdarlehen sowohl an Gemeinden als auch an Betriebe enthalten.

Seit der Gründung der NÖG im Jahr 1975 wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2005 an Gemeinden und Betriebe Förderungsdarlehen in folgendem Ausmaß gewährt:

a) an Gemeinden	
zum Grunderwerb	€ 4.267.346,72
für Aufschließung	€ 7.073.030,22
für Objekterwerb	€ 247.087,64
für sonstige Leistungen	€ 1.453.456,68
	€ 13.040.921,26
b) an Betriebe	
für Investitionen	€ 39.502.023,66
für Betriebsmittel	€ 123.543,82
	€ 39.625.567,48
Gesamtsumme	€ 52.666.488,74

Im Geschäftsjahr 2004 wurden vom Aufsichtsrat insgesamt 13 Förderungsdarlehen mit einem Darlehensvolumen von € 3.228.600,00 bewilligt. Davon entfielen € 738.200,00 auf Förderungsdarlehen an Gemeinden und € 2.490.400,00 auf Darlehen an Betriebe. Von diesem bewilligten Förderungsvolumen wurden jedoch in diesem Jahr nur € 904.754,84 an die Förderungsnehmer ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr 2005 genehmigte der Aufsichtsrat dagegen nur vier Förderdarlehen an Betriebe und ein Förderdarlehen an eine Gemeinde im Gesamtbetrag von € 885.500,00.

Am Bilanzstichtag des Jahres 2004 wurden insgesamt sieben Darlehen an sechs Gemeinden mit einem Darlehensnominalen von € 1.481.932,78 und einem noch offenen Darlehensstand in Höhe von € 1.124.514,03 ausgewiesen. Daneben waren insgesamt 53 Darlehen an 36 Firmen mit einem Darlehensnominalen von € 14.056.568,89 und einem offenen Darlehensstand von € 10.127.903,22 zu verzeichnen. Im Geschäftsjahr 2004 betreute die NÖG insgesamt 60 Darlehen an 42 Darlehensnehmer mit einem Nominalen in Höhe von € 15.538.501,67. Der offene Darlehenssaldo betrug am Bilanzstichtag 2004 € 11.252.417,25.

Im Jahr 2005 standen insgesamt zehn Darlehen an acht Gemeinden mit einem Darlehensnominalen von € 2.300.016,15 und einem offenen Darlehensstand in Höhe von € 1.823.606,10 zu Buche. Die Anzahl der Förderungsdarlehen an Betriebe blieb am Bilanzstichtag des Jahres 2005 gegenüber dem Vorjahr gleich, es standen insgesamt 53 Darlehen an 36 Firmen mit einem Darlehensnominalen von € 14.584.982,45 und einem offenen Darlehensstand von € 9.898.923,74 zu Buche. Insgesamt bearbeitete die NÖG im Geschäftsjahr 2005 63 Förderungsdarlehen an 44 Darlehensnehmer mit einem Nominalen von € 16.884.998,60, der offene Darlehenssaldo betrug am 31. Dezember 2005 € 1.722.529,84.

Die Zinssätze für die Förderungsdarlehen an Gemeinden und Firmen entwickelten sich folgendermaßen:

Gemeindedarlehen bis 1990	0,0 %
Gemeindedarlehen von 1991 bis 1998	2,0 % bis 4,0 %
Gemeindedarlehen ab 1999	1,5 % bis 4,0 %
Firmendarlehen bis 1998	2,5 % bis 5,0 %
Firmendarlehen von 1999 bis 2002	1,5 % bis 4,0 %
Firmendarlehen ab 2003	1,0 % bis 3,0 %

Infolge der Unverzinslichkeit bzw. niedrigen Verzinslichkeit der Förderungsdarlehen sind diese gemäß § 204 HGB außerplanmäßig abzuschreiben. Die Höhe der Abschreibungen wurde aufbauend auf einem Abzinsungssatz von 5,0 % im Jahr 2003 und 4,0 % in den Jahren 2004 und 2005 bei unverzinslichen Darlehen bzw. einem entsprechend niedrigeren Satz bei verzinslichen Darlehen berechnet. Erhöhungen dieser Abschreibungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst, Auflösungen (Zuschreibungen) unter den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Im Geschäftsjahr 2004 betragen die kumulierten Abschreibungen für Gemeindedarlehen € 83.884,48 und die kumulierten Abschreibungen für Firmendarlehen € 398.847,49, insgesamt also € 482.731,97. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Stand der kumulierten Abschreibungen um € 68.709,59 verringert, der aufgelöste Betrag wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag ausgewiesen. Im Jahr 2005 verringerten sich die kumulierten Abschreibungen nur um € 1.661,71, weil zwar die Abschreibungen für Firmendarlehen um € 24.550,75 zurückgegangen sind, die Abschreibungen für Gemeindedarlehen sich jedoch um € 22.889,04 erhöht haben.

Sowohl die Darlehen an Gemeinden als auch jene an Betriebe sind durch Bankgarantien gesichert. Aus diesem Grund besteht kein Erfordernis von zusätzlichen Abschreibungen wegen vermuteter teilweiser oder gänzlicher Uneinbringlichkeit.

Das **Umlaufvermögen** in Höhe von € 5,12 Mio im Jahr 2005 resultiert aus den sonstigen Forderungen in Höhe von € 2,04 Mio und den liquiden Mitteln, die im Jahr 2005 mit € 3,08 Mio zu Buche standen. Es ist festzustellen, dass sich das Umlaufvermögen der NÖG seit dem Jahr 2002 von € 10,31 Mio auf € 5,12 Mio mehr als halbiert hat. Während die sonstigen Forderungen mit Buchwerten zwischen € 2,36 Mio im Jahr 2002 und € 2,04 Mio im Jahr 2005 nahezu gleich geblieben sind, sanken die Bankguthaben und Kassenbestände von € 7,95 Mio im Jahr 2002 auf € 3,08 Mio im Jahr 2005 kontinuierlich ab.

Die sonstigen Forderungen bestehen hauptsächlich aus der Aktivierung der Rückkaufwerte von drei Lebensversicherungen, die die NÖG bei zwei Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat.

Die Rückkaufwerte der Lebensversicherungen (samt bestehender Gewinnanteilsansprüche) gliederten sich im betrachteten Zeitraum folgendermaßen:

Rückkaufwerte Lebensversicherungen				
	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005
	€	€	€	€
UNIQA Personenversicherung AG	907.208,00	714.674,00	742.080,00	771.388,00
Zürich Versicherungs AG	903.595,78	716.641,12	745.756,07	776.153,02
Zürich Versicherungs AG	424.478,19	442.865,60	355.478,45	369.933,45
Gesamt	2.235.281,97	1.874.180,72	1.843.314,52	1.917.474,47

Der bestehende Lebensversicherungsvertrag bei der UNIQA Personenversicherung AG wurde am 25. August 2003 abgeschlossen. Er verlängerte den zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden und abgelaufenen Versicherungsvertrag, wodurch die Laufzeit der Lebensversicherung um weitere fünf Jahre verlängert wurde.

Gemäß Versicherungspolizze ist die NÖG Versicherungsnehmer, versichert ist der Geschäftsführer Mag. Gerhard Schmid.

Die UNIQA verpflichtete sich, für den Fall, dass der Versicherte den 1. September 2008 erlebt, den Betrag von € 826.156,00 und für den Fall, dass er vor dem 1. September 2008 ablebt, einen Betrag von € 726.728,00 zu leisten.

Bezugsberechtigt für diese Leistungen sind:

- Bei Erleben
der Versicherungsnehmer, doch darf die Auszahlung nur gegen Vorlage der Originalpolizze und bargeldlos auf ein von den Geschäftsführern genanntes Geschäftskonto der Gesellschaft erfolgen.
- Bei Ableben
der Überbringer der Polizze, doch darf die Auszahlung nur gegen Vorlage der Originalpolizze und bargeldlos auf ein von den Geschäftsführern genanntes Geschäftskonto der Gesellschaft erfolgen.

Bei der Zürich Versicherungs AG wurden zwei Versicherungsverträge abgeschlossen.

In einem Fall handelt es sich laut der eingesehenen Urkunde um eine Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von € 821.914,23, die bei Erleben des Endtermins (1. April 2008) der versicherten Person Mag. Gerhard Schmid ausbezahlt wird. Bei Ableben der versicherten Person während der Aufschubzeit wird die einbezahlte Prämie, abzüglich einer allfälligen Versicherungssteuer, rückerstattet. Bereits gutgeschriebene Gewinnanteile werden zusätzlich ausbezahlt. Bezugsberechtigt ist im Erlebensfall der Versicherungsnehmer, im Ablebensfall ist der Überbringer der Polizze bezugsberechtigt.

Bei der zweiten Versicherungsurkunde handelt es sich um eine "Aufgeschobene Leibrentenversicherung" mit einem Versicherungsbeginn am 1. Juli 2004 und einer Aufschubdauer von fünf Jahren. Versicherungsnehmer ist wieder die NÖG, die versicherte Person deren Geschäftsführer Mag. Gerhard Schmid. Die vereinbarten Leistungen bestehen wahlweise in einer aufgeschobenen lebenslangen Rente für den Versicherten in Höhe von monatlich € 1.906,37 oder in der Leistung des Ablösewertes per 1. Juli 2009 von € 411.012,90.

Bei Ableben der versicherten Person während der Aufschubzeit wird die einbezahlte Prämie rückerstattet. Bereits gutgeschriebene Gewinnanteile werden zusätzlich ausbezahlt. Bezugsberechtigt ist – wie beim oben beschriebenen Versicherungsvertrag – im Erlebensfall der Versicherungsnehmer, im Ablebensfall der Überbringer der Polizze.

Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse nicht vorausgesehen werden konnten, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt waren. Diese Angaben waren daher bei den Vertragsabschlüssen unverbindlich. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der während der Laufzeit für die NÖG zu erzielende Ertrag aus der Kapitalveranlagung – wie aus den Versicherungspolizzen ersichtlich ist – zum Teil von der Befindlichkeit einer natürlichen Person während der Vertragslaufzeit abhängig ist.

Laut Auskunft der Geschäftsführung lag die durchschnittliche Kapitalrendite des in den Lebensversicherungen veranlagten Kapitals in den Jahren 2003 bis 2005 jährlich zwischen 5 % und 6 %.

Der Abschluss der Lebensversicherungsverträge diente zur langfristigen Veranlagung jener Finanzmittel, die voraussehbar während der Bindungszeit nicht für Zwecke der NÖG benötigt wurden. Sie stellen aufgrund ihrer hohen Ertragserwartung der veranlagten Finanzmittel und durch den Vorteil der Befreiung von der Kapitalertragssteuer durchaus eine ertragreiche Anlageform dar. Trotzdem ist festzustellen, dass bei einer im Eigentum des Bundes und des Landes NÖ stehenden Gesellschaft, deren Kapital größtenteils von der öffentlichen Hand aufgebracht wurde, eine derart langfristige Veranlagung von nicht benötigten Finanzmitteln in einer Größenordnung von rund 12 % des von den Gebietskörperschaften einbezahlten Stammkapitals keine dem ursprünglichen Zweck der Gesellschaftsgründung entsprechende Mittelverwendung darstellt. Der LRH empfiehlt, nach Ablauf der Bindungsfrist von einer Vertragsverlängerung Abstand zu nehmen. Stattdessen sollten verstärkte Maßnahmen ergriffen werden, um die frei werdenden Mittel einer Verwendung entsprechend dem Gesellschaftszweck – der Förderung des NÖ Grenzlandes – zuzuführen.

Ergebnis 18

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Ablauf der Bindungsfristen der in Lebensversicherungsverträgen veranlagten Finanzmittel von einer Verlängerung dieser Versicherungspolizzen Abstand zu nehmen und stattdessen die frei werdenden Mittel durch verstärkte Aktivitäten im Sinne des Gesellschaftszweckes – der Förderung des NÖ Grenzlandes – zu verwenden.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass seitens der NÖG nunmehr keine Verlängerung dieser Versicherungspolizzen angedacht ist, da diese Mittel wegen der verstärkten Förderung des NÖ Grenzlandes bereits jetzt bzw. zukünftig benötigt werden. Der Abschluss von Lebensversicherungsverträgen als Einmalanlage erfolgte wegen der günstigeren Verzinsung gegenüber der bankmäßigen Veranlagung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Neben diesen Rückkaufwerten der Lebensversicherungen sind unter den sonstigen Forderungen die zu den Bilanzstichtagen offenen Ansprüche der NÖG auf Zuschüsse aus Mitteln des EU-Förderprogramms INTERREG IIIA für die Förderung der Durchführung der Projekte „Infonet 2010“ und „Telematikoffensive“ aktiviert. Darüber hinaus wurden die zu den Bilanzstichtagen abzugrenzenden Zinsen aus Festgeldveranlagungen sowie Abgrenzungen der Kostenverrechnung betreffend Leistungserbringung für andere Gesellschaften ausgewiesen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditunternehmungen waren in den Jahren 2002 bis 2005 stark rückläufig. Hauptausschlaggebend dafür war die Verminderung der im Jahr 2002 bestehenden sehr hohen Bestände auf Giro- und Festgeldkonten von € 7,952 Mio. Bis zum Jahr 2005 verringerten sich diese Bestände auf € 3,083 Mio. Die Veranlagungen auf den Festgeldkonten stellen die kurz- bzw. mittelfristig nicht für Förderzwecke benötigten Finanzmittel der NÖG dar. Die Bestandsabnahme steht im Zusammenhang mit der Erhöhung der gegebenen Förderdarlehen.

Die Höhe der in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten – insbesondere der auf Girokonten veranlagten Finanzmittel – wird durch die alljährlich im Dezember fälligen Zinsen- und Darlehensrückzahlungen der Förderungsnehmer beeinflusst, wodurch jeweils am Jahresende ein etwas überhöhter Finanzmittelbestand auszuweisen ist. Eine von der Geschäftsführung vorgelegte Liquiditätsaufstellung zum 20. Juni 2006 weist Bankguthaben in Höhe von € 0,28 Mio und mittelfristige Kapitalanlagen (Festgelder) in Höhe von € 2,80 Mio, insgesamt also einen Guthabenstand von € 3,08 Mio, auf. Dem stehen geplante bzw. von Aufsichtsrat bereits beschlossene Ausgaben in einer Höhe von € 4,43 Mio gegenüber, die jedoch aufgrund der von der NÖG gehandhabten Förderpraxis erst im Laufe eines längeren Zeitraumes zur Auszahlung gelangen werden.

Die Verzinsung der auf Festgeldkonten veranlagten Finanzmittel lag im Geschäftsjahr 2005 zwischen 1,96 % und 1,94 % bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien mit einer Laufzeit von zwei Monaten und zwischen 2,06 % und 2,40 % bei der Bank Austria Creditanstalt mit einer Laufzeit von drei Monaten.

Wenngleich die Habenzinssätze der Festgeldveranlagungen angesichts des im Prüfungszeitraum allgemein eher niedrigen Zinsniveaus durchaus angemessen sind, so ist doch festzustellen, dass die in den Jahren 2002 und 2003 auf Festgeldkonten veranlagten Mittel rund 50 % bzw. 40 % des Stammkapitals betragen. In den Jahren 2004 und 2005 sank dieser Anteil auf rund 21 % bzw. rund 10 % des Stammkapitals ab. Neben diesen Festgeldveranlagungen bestanden zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit noch beträchtliche Guthaben auf jederzeit verfügbaren Girokonten.

Ergebnis 19

Die Bestände auf Giro- und Termingeldkonten sollten nur mehr das zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Liquidität unbedingt notwendige Ausmaß erreichen. Es sind daher verstärkte Aktivitäten zu setzen, um eine widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermittel in einem höheren Ausmaß sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH:

Dazu stellt die Geschäftsführung der NÖG fest, dass es immer das Bemühen der Gesellschaft war und ist, die NÖ Grenzlandbetriebe und Gemeinden größtmöglich zu unterstützen. Konjunkturrell bedingt kann es in einzelnen Geschäftsjahren vorkommen, dass weniger Fördermittel angesucht werden. Aktuell kann berichtet werden, dass im Geschäftsjahr 2006 bereits € 2,4 Mio beschlossen wurden und in

der nächsten Aufsichtsratssitzung rund € 1,0 Mio zur Beschlussfassung vorgesehen sind. Hält die Tendenz an, so zeichnet sich für das laufende Geschäftsjahr eines der besten Ergebnisse der NÖG ab.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.2 Passiva

Das **Eigenkapital** der NÖG besteht aus dem von den Gesellschaftern zur Gänze bar einbezahlten Stammkapital in Höhe von € 14.534.566,84 und dem ausgewiesenen Bilanzgewinn, der sich in den Jahren 2002 bis 2005 durch die entstandenen Jahresverluste von € 1.861.821,95 auf € 1.526.197,32 vermindert hat. Dieser hohe Bilanzgewinn stammt bereits aus den Jahren 1996 bis 2001, in denen die NÖG zum Teil sehr hohe Jahresgewinne erwirtschaftet hat. Dadurch erreichte der im Jahr 2001 auszuweisende Bilanzgewinn eine Höhe von € 1.993.960,78. Ab dem Geschäftsjahr 2002 wurden regelmäßig wieder Jahresverluste erwirtschaftet, sodass sich der Bilanzgewinn verringert hat.

Die erwirtschafteten Jahresgewinne bzw. -verluste sind im Wesentlichen einerseits von den vorzunehmenden Zu- bzw. Abschreibungen der Förderungsdarlehen, andererseits aber auch von der Höhe der Zinsen und Erträge aus den Finanzveranlagungen verursacht. Im Jahr 1998, in dem ein Jahresgewinn in Höhe von rund € 0,897 Mio erwirtschaftet wurde, waren Zuschreibungen zu den Förderungsdarlehen von € 0,421 Mio und Zinserträge von € 0,293 Mio zu verzeichnen. Der im Jahr 2000 ausgewiesene Jahresgewinn von € 0,385 Mio entstand aus Zinserträgen in Höhe von € 0,452 Mio, denen eine Abschreibung der Förderungsdarlehen in Höhe von € 0,139 Mio gegenüberstand.

Das **Fremdkapital** setzt sich aus den Rückstellungen und den Verbindlichkeiten zusammen.

Die Rückstellungen betrafen im Wesentlichen Rückstellungen für die übernommene Verpflichtung der NÖG, den Nettobetriebsaufwand, der einem Vereine aus der Nachnutzung einer ehemaligen Textilfachschule entstanden ist, zu 75 % zu ersetzen.

Weiters wurden Rückstellungen für die Förderung der „GIZ“ in Form von verlorenen Zuschüssen gebildet, wenn bei den GIZ-Projekten die jeweiligen Jahresförderabrechnungen bis zum Bilanzstichtag noch nicht vorlagen. Die für die betreffenden noch nicht abgerechneten Zeiträume noch zu erwartenden Förderauszahlungen wurden rückgestellt.

6.5 Ertragslage und Erfolgsvergleich

Als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage und zum Zwecke des Erfolgsvergleiches wurden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2002 bis 2005 gegenübergestellt.

Ertragsstruktur				
	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
1. Umsatzerlöse	144.131,42	140.334,93	163.291,31	178.754,76
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) erhaltene direkte Förderungszuschüsse	104.167,52	56.466,63	60.394,83	0,00
b) übrige	98.097,97	9.098,13	79.356,12	2.350,94
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	12.778,27	9.595,19	13.736,54
3. Betriebsleistung	346.396,91	218.677,96	312.637,45	194.842,24
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	- 103.604,70	- 105.446,11	- 111.695,87	- 98.509,49
b) Aufwendungen für Abfertigungen	- 5.274,00	- 555,00	- 4.322,00	- 10.809,95
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgesehene Sozialabgaben sowie von Entgelt abhängigen Abgaben und Pflichtbeiträge	- 29.796,77	- 30.299,84	- 30.857,30	- 25.353,50
d) sonstige Sozialaufwendungen	- 161,94	0,00	- 94,76	- 20,90
Summe Personalaufwand	- 138.837,41	- 136.300,95	- 146.969,93	- 134.693,84
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	- 891,32	- 1.343,21	- 891,32	- 723,43
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) geleistete direkte Förderungszuschüsse	- 478.463,78	- 153.516,46	- 179.960,96	- 136.879,56
b) übrige	- 232.215,68	- 223.191,28	- 229.100,84	- 221.682,75
7. Betriebserfolg	- 504.011,28	- 295.673,94	- 244.285,60	- 299.137,34
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	370.464,12	219.878,48	158.233,51	124.863,52
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	- 2,96
10. Finanzerfolg	370.464,12	219.878,48	158.233,51	124.860,56
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 133.547,16	- 75.795,46	- 86.052,09	- 174.276,78
12. Steuern von Einkommen und Ertrag	1.408,33	0,00	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 132.138,83	- 75.795,46	- 86.052,09	- 174.276,78
14. Auflösung unverteuerter Rücklagen	0,00	288,59	211,11	0,00
15. Jahresgewinn/-verlust	- 132.138,83	- 75.506,87	- 85.840,98	- 174.276,78
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.993.960,78	1.861.821,95	1.786.315,08	1.700.474,10
17. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.861.821,95	1.786.315,08	1.700.474,10	1.526.197,32

6.5.1 Erlöse

Die von der NÖG in den geprüften Geschäftsjahren erzielten **Umsatzerlöse** betreffen ausschließlich die Zinsen aus den Förderungsdarlehen. Sie wiesen im betrachteten Zeitraum eine steigende Tendenz auf, weil sich das Volumen der aushaftenden Förderungsdarlehen erhöht hat.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultierten größtenteils aus den erhaltenen EU-Kofinanzierungsmitteln im Rahmen des Programms INTERREG IIIA. Diese Mittel dienten zur teilweisen Finanzierung der Projekte „Telematikoffensive“ und „Infonet 2010“. Im Jahr 2002 erhielt die NÖG darüber hinaus EU-Kofinanzierungsmittel aus dem Programm INTERREG IIA zur Finanzierung der Förderung der Verlustabdeckungen für das Gründer- und Beratungszentrum Gmünd und das Technologie- und Bildungszentrum Groß Siegharts.

Die übrigen Erträge setzten sich größtenteils aus der Zuschreibung zu den Förderungsdarlehen sowie aus der Weiterverrechnung von Personalaufwand aus erbrachten Leistungen für die ecoplus, die TFZ Wr. Neustadt GmbH und die BTZ Krems GmbH zusammen.

6.5.2 Aufwendungen

Die gesamten betrieblichen Aufwendungen setzten sich aus dem Personalaufwand, den Abschreibungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammen. Sie sanken von € 0,850 Mio im Jahr 2002 auf € 0,494 Mio im Jahr 2005 kontinuierlich ab.

Der **Personalaufwand** betrug im betrachteten Zeitraum jährlich rund € 0,14 Mio.

Zum Prüfungszeitpunkt waren bei der NÖG zwei Geschäftsführer bestellt, deren Dienstverträge per 31. Dezember 2005 gekündigt wurden. Die beiden Geschäftsführer fungieren ab 1. Jänner 2006 weiterhin als handelsrechtliche Geschäftsführer.

Die bei der NÖG teilzeitbeschäftigten Geschäftsführer waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH neben ihrer Tätigkeit bei der NÖG hauptberuflich bei der ecoplus als Geschäftsführer (Dr. Ilan Knapp) bzw. Prokurist (Mag. Gerhard Schmid) tätig.

Neben den beiden Geschäftsführern ist eine Assistentin der Geschäftsführung direkt bei der NÖG angestellt. Zur Unterstützung bei der Projektabwicklung steht den beiden Geschäftsführern der NÖG eine weitere Person, die in einem Dienstverhältnis zur ecoplus steht, zur Verfügung. Der anfallende Personalaufwand wird von ecoplus anhand der tatsächlich geleisteten Stunden der NÖG in Rechnung gestellt. Dieser Personalkostenersatz an die ecoplus ist nicht als Personalaufwand, sondern unter den übrigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Er betrug jährlich rund € 40.000,00.

Aus der Sicht des LRH stellt die Nutzung dieser Synergieeffekte eine sinnvolle und vorteilhafte Vorgangsweise dar, die durch die gemeinsame Nutzung von Büroräumlichkeiten von ecoplus und NÖG ermöglicht wird.

Die geleisteten direkten Förderungszuschüsse betrafen im Wesentlichen die Förderungen der „Grenzüberschreitenden Impulszentren“ entlang der NÖ Grenzregion. Von dem im Jahr 2005 ausgewiesenen Förderungsbetrag in Höhe von € 136.879,56 entfielen € 118.282,56 auf diese Förderungen. Der Restbetrag von € 18.597,00 betraf Zuschüsse zur Förderung der Telematik-Beratung.

Der hohe direkte Förderungsaufwand des Jahres 2002 kam durch einen Beschluss des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der NÖG zustande. Dadurch wurde mit

einem Verein, der mit der weiteren Nutzung einer ehemaligen Textilfachschule beauftragt war, eine Vereinbarung zur Förderung der entstandenen Verluste durch Zuschüsse bis zu einem maximalen Betrag von € 350.000,00 abgeschlossen.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betrafen überwiegend Kosten der Projekte „Telematikoffensive“ und „Infonet 2010“ sowie die notwendigen Abschreibungen der Förderungsdarlehen. Darüber hinaus wurden unter dieser Position die Kosten der allgemeinen Geschäftsgebarung wie Raummieten, Büroaufwand und Energie, Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand sowie Aufsichtsratsvergütungen ausgewiesen.

St. Pölten, im Oktober 2006

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber